

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Die Entscheidungsfindung im zivilrechtlichen Kindesschutz

Herausforderung und Chancen

Bachelor-Thesis

Verfasserin: Leonie Kunz
Eingereicht bei Prof. Dr. Kay Biesel
Olten, Januar 2020

Abstract

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist unter anderem für den Schutz von Kindern in der Schweiz zuständig. Dabei fällt sie zahlreiche Entscheidungen und greift tief in die Persönlichkeitsrechte von Kindern, Erwachsenen und deren Familien ein. Damit gehen zahlreiche Herausforderungen einher, welche die Entscheidungsfindung beeinflussen. Es stellen sich nicht nur verfahrenstechnische oder rechtliche Fragen, es werden in diesem Zusammenhang auch immer wieder ethische Fragen aufgeworfen. Aufgrund dieser vorherrschenden Komplexität ist eine strukturierte und professionelle Vorgehensweise unabdingbar. Eine Literaturrecherche zeigt, dass die KESB bis anhin kein einheitliches Modell zur Entscheidungsfindung im Kinderschutz kennt. Im internationalen und fachübergreifenden Vergleich werden hingegen für diesen Prozess bereits erfolgreich Modelle angewendet. Mit dem 7-Schritte-Modell nach Baumann-Hölzle und den acht Grundprinzipien nach Duerr Berrick werden beispielhaft zwei Modelle analysiert. Aus den Erkenntnissen der Analyse wird ein für den schweizerischen Kinderschutz spezifisches Modell skizziert, welches wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Entscheidungsfindung im zivilrechtlichen Kinderschutz liefert.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2	Relevanz für die Soziale Arbeit und Fragestellung	2
1.3	Aufbau der Arbeit	4
2	Kindesschutz in der Schweiz	4
2.1	Kindeswohl	5
2.2	Kindeswohlgefährdung	5
2.3	Zivilrechtlicher Kindesschutz	6
3	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	8
3.1	Aufgabe	8
3.2	Aufbau und Funktion	8
4	Die Soziale Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz	9
4.1	Fachspezifischer Beitrag der Sozialen Arbeit	10
4.2	Interdisziplinarität im Kindes- und Erwachsenenschutz	11
5	Kindesschutzverfahren	12
5.1	Einstiegsphase	12
5.2	Abklärungsphase	14
5.3	Auswertungsphase	16
5.4	Entscheidungsfindungsverfahren	17
5.5	Zwischenfazit	18
6	Entscheidungsfindungsprozess	20
6.1	Definition von Entscheidungen	20
6.2	Entscheidungen in der Sozialen Arbeit	21
6.3	Entscheidungen im Kindesschutz	22
6.3.1	Herausforderungen und Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung	22
6.3.2	Zwischenfazit	25
7	Ethik	26

7.1	Definition von Ethik und Moral	26
7.2	Ethik in der Sozialen Arbeit	26
7.3	Ethik im Kinderschutz	27
8	7-Schritte-Modell.....	28
8.1	Erster Schritt: Die Erfahrung des Sachverhaltes als ethisches Problem	30
8.2	Zweiter Schritt: Kontextanalyse des ethischen Problems	30
8.3	Dritter Schritt: Wert- und Normenanalyse	31
8.4	Vierter Schritt: Entwurf von mindestens drei Handlungsmöglichkeiten	31
8.5	Fünfter Schritt: Analyse der Handlungsmöglichkeiten	32
8.6	Sechster Schritt: Konsensfindungsprozess und Handlungsentscheid	33
8.7	Siebter Schritt: Kommunikation und Überprüfung des Handlungsentscheids.....	33
8.8	Zwischenfazit	34
9	Acht Grundprinzipien für den Kinderschutz nach Duerr Berrick.....	35
9.1	Erstes Prinzip: Familien sollen frei sein von staatlichem Eingriff	36
9.2	Zweites Prinzip: Kinder sollen sicher sein	37
9.3	Drittes Prinzip: Kinder sollen in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen	37
9.4	Viertes Prinzip: Kinder sollen bei Verwandten leben	37
9.5	Fünftes Prinzip: Kinder sollen in Familien aufwachsen.....	38
9.6	Sechstes Prinzip: Kinder sollen Beständigkeit erfahren.....	39
9.7	Siebtes Prinzip: Das kulturelle Erbe der Familien soll respektiert werden	39
9.8	Achtes Prinzip: Eltern und Kind sollen in die Entscheidung einbezogen werden	40
9.9	Zwischenfazit	41
10	Fazit.....	41
10.1	Entwurf eines Entscheidungsfindungsmodells.....	46
10.1.1	Erster Schritt: Problemwahrnehmung und Formulierung der Fragestellung	46
10.1.2	Zweiter Schritt: Kontextanalyse.....	47
10.1.3	Dritter Schritt: Wertanalyse	47

10.1.4	Vierter Schritt: Bewertung der Massnahme und Entwurf weiterer Handlungsmöglichkeiten.....	48
10.1.5	Fünfter Schritt: Konsensfindung und Handlungsentscheid	48
10.1.6	Sechster Schritt: Kommunikation und Überprüfung des Entscheids.....	48
10.2	Persönliche Stellungnahme und weiterführende Überlegungen	49
11	Literaturverzeichnis.....	51

Anhang

- Ehrenwörtliche Erklärung

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Anfang Januar 2013 erfolgte die Reorganisation der bisherigen Vormundschaftsbehörde zur heutigen KESB mit dem Ziel der Vereinheitlichung, Professionalisierung und Qualitätssicherung des Kindes- und Erwachsenenschutzes (vgl. Wider 2015: 295). Die damit einhergehende Regionalisierung und Zentralisierung führte zu einer Reduktion der 1415 mehrheitlich kommunal organisierten Vormundschaftsbehörden zu 142 mehrheitlich regional organisierten KESB (vgl. KOKES 2017: 5). Der Bund formulierte in Folge der Revision für die Organisation der neuen KESB in Artikel 440 des Zivilgesetzbuches der Schweiz (ZGB) (2017: 133) folgende Minimalanforderungen: Die KESB soll eine Fachbehörde sein. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und fällt in dieser Konstellation ihre Entscheidungen. Sowohl für den Erwachsenenschutz als auch für den Kinderschutz gelten dieselben Vorgaben.

Die KESB ist zuständig für den Schutz von (potentiell) gefährdeten Erwachsenen und Minderjährigen. Sie ist einerseits dafür verantwortlich, die erzieherischen Fähigkeiten der sorgeberechtigten Personen von Minderjährigen zu überprüfen, andererseits erwachsenen Personen zu schützen, die nicht in der Lage sind sich die notwendige Unterstützung zu holen. Der Schutz dieser Personen erfordert teilweise einen tiefen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte (vgl. Rosch/Fountoulakis/Heck 2018: 5). Dieser Eingriff geht mit schwierigen Entscheidungen einher.

Den Kantonen kommt innerhalb dieser Vorgaben nach wie vor ein grosser Organisationspielraum zu, womit die KESB in der Schweiz weiterhin von einer grossen «Buntheit» geprägt ist. Die gewünschte Vereinheitlichung kann mit diesen formulierten Bestimmungen nicht erreicht werden (vgl. Fassbind 2011: 564). Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (o.J.: o.S.) gibt infolge der Umstrukturierung der KESB Empfehlungen zur Behördenorganisation heraus, die den Kantonen als Hilfsmittel für die Umsetzung zur Verfügung stehen sollen. Darin hält die KOKES (ebd.) folgendes fest: Die berufliche Herkunft der Mitglieder der Fachbehörde soll aus den Disziplinen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie stammen. Bei Bedarf soll Fachwissen aus unterschiedlichen Bezugsdisziplinen (Medizin, Treuhand, Versicherungswesen, usw.) zur Entscheidungsfindung herbeigezogen werden. Der Spruchkörper der KESB ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt und in konstanter Besetzung zu führen – sprich, das Behördenamt soll hauptberuflich ausgeführt werden. Die Fachbehörde soll zu jeder Zeit fähig sein, eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidungen wiederum soll die Fachbehörde als Kollegialbehörde fällen.

Die Entscheidungsfindung bildet eine zentrale Aufgabe der KESB. Einige Konkretisierungen der KOKES beziehen sich in besonderem Mass auf diese Aufgabe. In den Vorgaben der Behörde und der KOKES finden sich zahlreiche Hinweise darauf, unter welchen Bedingungen eine Entscheidung der KESB getroffen werden kann. Wie bei der Entscheidungsfindung in der KESB jedoch konkret vorgegangen werden soll, wird nirgends genauer definiert. Es drängt sich die Frage auf, wie die Entscheidungen tatsächlich getroffen werden.

Seit mehr als 20 Jahren findet diese Debatte über die strukturierte und wissensbasierte Vorgehensweise bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung Einzug in den internationalen Diskurs. Es wurden seither Verfahren und Modelle zur strukturierten Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung entworfen. Seit Mitte der 2010-Jahre weckt diese Thematik auch zunehmend das Interesse des Kinderschutzes in der Schweiz (vgl. Biesel et al. 2017: 140). Seither wurden zwei Modelle zur strukturierten und wissensbasierten Abklärung von Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz entwickelt. Zum einen das «Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung» und zum anderen das «Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz» (vgl. ebd.: 139).

Obwohl die Fachpersonen in den Spruchkammern der KESB genauso wie in der Abklärung mit komplexen und undurchsichtigen Situationen konfrontiert sind und auf Basis dessen folgenschwere Entscheidungen treffen müssen, hat dieser Trend hin zur strukturierten, professionellen und wissenschaftlichen Vorgehensweise bis heute keinen Einzug in die Entscheidungsfindung der Spruchkammern in der KESB gefunden.

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit und Fragestellung

Die interdisziplinäre Ausgestaltung der Fachbehörde ist eine Massnahme, um der Komplexität der Aufgaben im Kinderschutz gerecht werden zu können – etwa dem Treffen von Entscheidungen (vgl. Rosch 2011: 32). Wie bereits erwähnt, fordert die KOKES, dass die Soziale Arbeit als Disziplin in der Spruchkammer der KESB vertreten ist. Durch die Erkenntnis der Kindeswohlgefährdung als soziale Schwierigkeit wird sie Gegenstand der Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit kann mit ihrem umfangreichen Fachwissen nicht nur innerhalb der Spruchkammer einen wesentlichen Beitrag leisten, sondern auch als abklärende Fach- oder Beistandsperson. Sprich, die Soziale Arbeit ist bei der KESB im gesamten Prozess – von Eingang einer Meldung, bis zur Anordnung einer Massnahme und deren Führung – in das Verfahren involviert (vgl. Heck 2012: 264).

Im Rahmen ihrer Berufstätigkeit im Kinderschutz trifft die Fachperson der Sozialen Arbeit zahlreiche schwerwiegende Entscheidungen. Die Entscheidungsfindung ist an und für sich

ein komplexer Vorgang, insbesondere jedoch im Berufsfeld des Kinderschutzes. Denn der Kinderschutz ist mehr als andere Bereiche von unklaren und komplexen Situationen geprägt (vgl. Bastian/Schrödter 2014: 275f.). Entscheidungen im Kinderschutz tangieren die persönlichen Rechte von Kindern und ihren Familien und führen somit eine ethische Dimension mit sich. Laut Graf (2014: 64) stellen sich nicht nur zahlreiche Fragen in rechtlicher, verfahrenstechnischer oder psychosozialer Hinsicht. Hinzu kommt auch der Eingriff in den privaten Bereich der Familie, der insbesondere auch moralische und ethische Schwierigkeiten mit sich führt. Durch Entscheidungen im Kinderschutz werden Wege der betroffenen Personen in eine bestimmte Richtung gelenkt. Der Eingriff durch eine Entscheidung wiegt folglich schwer und zeigt die ethische Herausforderung abermals auf (vgl. Bastian 2019: 4). Nichtsdestotrotz ist es Aufgabe der KESB und somit der Fachperson der Sozialen Arbeit, Entscheidungen im Kinderschutz zu treffen. Es stellt sich also die Frage, wie dies gelingen kann, trotz allen genannten Umständen. Die in vieler Hinsicht herausfordernden Entscheidungen verlangen nach gemeinsam definierten Prinzipien oder Vorgehensweisen, damit Fachpersonen der Sozialen Arbeit, respektive die KESB, im Kinderschutzverfahren eine gewisse Einheitlichkeit, Professionalität und Transparenz gewährleisten kann.

Die Spruchkammer der KESB verfügt aktuell über kein Instrument oder Manual, das in diesem herausfordernden Prozess der Entscheidungsfindung Orientierung und Struktur bieten könnte. Die Entscheidungsfindung im Kinderschutz ist jedoch immer wieder Gegenstand von Forschungsprojekten – insbesondere im internationalen Diskurs. Andere Länder sind der Schweiz in dieser Hinsicht voraus. Im internationalen Diskurs ist unter den Schlagwörtern «decision-making» und «child protection» einschlägige Literatur zu finden. Duerr Berrick (2018: 5) etwa behandelt in ihrem Buch «the impossible imperative» acht Grundprinzipien für den Kinderschutz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Das Buch fokussiert die Herausforderungen mit denen Fachkräfte im Kinderschutz in den USA konfrontiert sind und soll eine Orientierung in der Entscheidungsfindung bieten. Deutschsprachliche Literatur spezifisch für den Raum Schweiz existiert dagegen nicht. Auch in anderen Disziplinen findet sich mehr zur Thematik ethischer Entscheidungsfindungsmodelle, die diesen schwierigen Prozess strukturieren und begleiten sollen. Etwa das 7-Schritte-Modell nach Baumann-Hölzle, welches in der Medizin und Pflege weit verbreitet ist. Dieses Modell soll laut Wils und Baumann-Hölzle (ebd.: 73) plausible Gründe für eine angemessene Entscheidung in komplexen Fällen ermöglichen. Auch in der Medizin müssen häufig ethisch verzwickte Entscheidungen getroffen werden, weshalb stichhaltige Begründungen dafür gefordert sind (vgl. ebd.).

Mit Hilfe einer Literaturrecherche fokussiert sich diese Arbeit einerseits auf die Herausforderungen, mit denen Fachpersonen des Kinderschutzes in der Entscheidungsfindung konfrontiert sind und andererseits auf den oben benannten zwei Orientierungsinstrumenten zur Entscheidungsfindung und deren Beitrag für den Kinderschutz in der Schweiz. Somit ergeben sich für die vorliegende theoretische Arbeit folgende Fragestellungen:

Mit welchen konkreten Herausforderungen und Schwierigkeiten sind die Fachpersonen der KESB bei der Entscheidungsfindung im Kinderschutzverfahren konfrontiert?

Welchen Beitrag leisten ethische Entscheidungsmodelle für das Entscheidungsfindungsverfahren der KESB in der Praxis des zivilrechtlichen Kinderschutzes?

1.3 Aufbau der Arbeit

Die Einleitung skizziert das Spannungsfeld, in welchem sich die Soziale Arbeit im Bereich des Kinderschutzes befindet. Sie fragt nach den Herausforderungen und Schwierigkeiten, mit denen sie in diesem Zusammenhang konfrontiert ist und nach möglichen Modellen oder Verfahren, die im Entscheidungsfindungsprozess Struktur und Orientierung bieten können. In einem ersten Teil wird das System des Kinderschutzes in der Schweiz vorgestellt. Der zivilrechtliche Kinderschutz und die KESB als zentrale Bestandteile werden beleuchtet. Es folgt das Aufgabengebiet und der damit verbundene Stellenwert der Sozialen Arbeit innerhalb der KESB. Das Kinderschutzverfahren als Teil des Kinderschutzes in der Schweiz wird mit seinen unterschiedlichen Phasen vorgestellt, wobei der Verfahrensschritt der Entscheidungsfindung für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse ist. Ein weiterer Bestandteil dieser Arbeit bildet der Entscheidungsfindungsprozess. Eingeführt wird diese Thematik mit der Definition von Entscheidungen und mündet in den Schwierigkeiten, mit denen sich die Fachpersonen der Sozialen Arbeit in der Praxis konfrontiert sehen. Daraus resultiert die Relevanz hinsichtlich dieser Thematik. Zwei zentrale Inhalte bilden schliesslich das 7-Schritte-Modell nach Baumann sowie die acht Grundprinzipien nach Duerr Berrick. Deren Relevanz für die Praxis der Sozialen Arbeit im schweizerischen Kinderschutz wird aufgezeigt und abgeleitet. Der Schlussteil fasst die zentralen Ergebnisse dieser Arbeit zusammen und schliesst mit der Vorstellung eines möglichen Modells als Ausblick für die Entscheidungsfindung im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren.

2 Kinderschutz in der Schweiz

Es ist Aufgabe der Eltern, das Wohl ihres Kindes zu wahren und ihm für seine persönliche Entwicklung die entsprechende Erziehung zukommen zu lassen. Es gibt jedoch Eltern, die nicht in der Lage oder willens sind, dieser Aufgabe nachzukommen, was entsprechend zu

einer Gefährdung des Kindeswohls führt. In einer solchen Situation ist der Staat aufgefordert, einzugreifen (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 18). Es stehen unterschiedliche Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen zur Verfügung. Etwa diejenigen des zivilrechtlichen Kinderschutzes (vgl. ebd.).

2.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl stellt einen zentralen Begriff des zivilrechtlichen Kinderschutzes dar. Er wird im schweizerischen Recht nicht definiert. Es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er muss für jedes Kind individuell ausgelegt und bestimmt werden (vgl. ebd.: 9). In der Vergangenheit wurden viele verschiedene Definitionen erarbeitet. So hält etwa die KOKES (2017: 5) folgende zentrale Dimensionen für die Erwägungen des Kindeswohles fest:

- Das Kindeswohl orientiert sich an den Grundrechten der Kinder.
- Das Kindeswohl orientiert sich an den Grundbedürfnissen der Kinder, die für eine kindliche Entwicklung unabdingbar sind.
- Entscheidungen betreffend dem Kindeswohl sind gut abzuwägen, da sie grundsätzlich risikobehaftet sind.
- Das Kindeswohl soll als Prozess verstanden werden, der abhängig ist vom Kontext und der Entwicklung eines jeden Kindes. Deshalb ist eine stetige Überprüfung notwendig.

Die Grundrechte der Kinder sind im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) festgehalten. Sie sind unzertrennbar miteinander verbunden, wobei sich folgende vier Grundrechte festhalten lassen: Jedes Kind hat das Recht auf, Nichtdiskriminierung, die Wahrung des Kindeswohls, Mitwirkung und Partizipation, Leben, Überleben und die Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.: o.S.)

Die Grundbedürfnisse der Kinder sind je nach Alter und Kind unterschiedlich. Trotzdem lässt sich nach Rosch und Hauri (2018: 445) im Grundsatz festhalten, dass jedes Kind, unabhängig von seinem Alter das Bedürfnis hat, nach einer stabilen und liebevollen Beziehung, nach Schutz vor Gefahren und Risiken, nach Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse wie Nahrung oder Schlaf, nach Erfahrungen, die seine Entwicklung und Persönlichkeit berücksichtigen, nach Grenzen und Strukturen, nach einer sozialen Gemeinschaft und einer Zukunftsperspektive.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Analog liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, sittliche, geistige oder psychische Wohl eines Kindes gefährdet ist. Dabei ist es gemäss Hauri und Zingaro (2013: 9)

nicht notwendig, dass die Gefährdung bereits eingetroffen ist. Die ernsthafte Möglichkeit der Gefährdung reicht aus, damit der legitime Eingriff durch Bund und Kantone geprüft werden kann. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, muss wie beim Begriff des Kindeswohls im Einzelfall beurteilt und konkretisiert werden (vgl. ebd.). Gemäss Rosch und Hauri (2018: 446) liegt die Schwierigkeit beim Einschätzen einer Kindeswohlgefährdung darin, dass sie von unterschiedlichen Aspekten beeinflusst wird. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist etwa dem Wandel der Zeit unterworfen. Er ist abhängig von wissenschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekten, was sich auf die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung auswirkt (vgl. ebd.).

Es gibt verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung. Meist treten mehrere Formen der Kindeswohlgefährdung in Kombination auf und lassen sich nicht klar voneinander trennen. Folgende Gefährdungsformen werden in der Literatur unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt, psychische Misshandlung und Gefährdung durch Erwachsenenkonflikte (vgl. ebd.: 450f.).

Liegt also eine (potentielle) Gefährdung des Kindeswohls vor, zu deren Behebung die Eltern weder gewillt noch im Stande sind, schaltet sich der zivilrechtliche Kinderschutz ein und es kommt zur Abklärung des Kindeswohls und allenfalls zur Anordnung einer zivilrechtlichen Massnahme (vgl. ebd.: 448).

2.3 Zivilrechtlicher Kinderschutz

Der zivilrechtliche Kinderschutz handelt im Auftrag der Gesellschaft und findet seine gesetzliche Grundlage in den Artikeln 307ff. ZGB (vgl. ebd.: 442). Die gesetzlichen Artikel enthalten die Voraussetzungen dafür, unter welchen Bedingungen zum Schutz von Minderjährigen in die Persönlichkeitsrechte von Kind und Eltern eingegriffen werden darf und die entsprechenden Massnahmen, mit denen der Schutz von hilfsbedürftigen minderjährigen Kindern gewährleistet werden soll (vgl. ebd.: ebd.). Ein wichtiger Begriff im ZGB stellt derjenige der elterlichen Sorge dar. Der Begriff der elterlichen Sorge verpflichtet Eltern dazu, für ihr Kind Verantwortung zu übernehmen, sie zu erziehen und Entscheidungen stellvertretend zu treffen, damit ihr Kind sich optimal entwickeln kann. Kurz gesagt sind sie für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 19).

Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht nach, greift der Staat mit geeigneten Massnahmen ein. Ziel der Massnahmen ist primär die Wahrung des Kindeswohls. Zugleich sollen Eltern durch die Massnahmen auch dazu befähigt werden, die elterliche Sorge wieder selbstständig ausführen zu können (vgl. ebd.).

Für die Anordnung der Kinderschutzmassnahmen wird in die Grundrechte betroffener Kinder und ihrer Familien eingegriffen. Für deren Legitimation müssen bestimmte Grundsätze beachtet werden (vgl. ebd.). Folgende haben sich herausgebildet:

Der Begriff der Subsidiarität bedeutet, dass eine Massnahme nur angewendet werden darf, sofern kein anderes, milderes zur Verfügung stehendes Mittel ebenso geeignet ist, den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Die KESB darf also nur einschreiten, wenn private/freiwillige Massnahmen nicht ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Hier wird insbesondere die Nachrangigkeit von staatlichem Handeln gegenüber dem privaten Handeln betont. Kinderschutzmassnahmen dürfen also nur angeordnet werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefährdung ihres Kindes selbstständig abzuwenden (vgl. Rosch 2018a: 31).

Das Verhältnismässigkeitsprinzip setzt sich aus drei Elementen zusammen. Das staatliche Handeln muss zum einen verhältnismässig sein. Das bedeutet, dass die Massnahme geeignet sein muss, um die Gefährdung abzuwenden (vgl. ebd.: 32). Zusätzlich muss die Massnahme erforderlich sein. Dies bedeutet, dass die Massnahme nur angeordnet werden darf, sofern keine mildere Massnahme für die Behebung der Gefährdung ausreichend ist. Darüber hinaus muss die Massnahme für das betroffene Kind und seine Familie zumutbar sein. Eine Abwägung der Interessen ist dafür notwendig. Sofern das öffentliche Interesse gegenüber dem persönlichen Interesse überwiegt und der Eingriffszweck und die Eingriffswirkung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wird die Kinderschutzmassnahme als dem Kind und seinen Eltern zumutbar bewertet (vgl. ebd.).

Unter dem Begriff der Komplementarität ist zu verstehen, dass die Erziehungsfähigkeit und die Verantwortung der Eltern gegenüber ihrem Kind durch die angeordnete Massnahme nicht ersetzt, sondern ergänzt werden soll (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 19). Das Ziel besteht darin, durch Kombination von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, den Fähigkeiten und Kompetenzen der Eltern ein für das Kind und seine Entwicklung förderliches Umfeld zu schaffen (vgl. ebd.).

Im zivilrechtlichen Kinderschutz bedeutet der Begriff der Verschuldensunabhängigkeit, dass Massnahmen unabhängig vom Verschulden der Eltern anzuordnen sind. Relevant für die Anordnung einer Massnahme ist die aktuelle Gefährdung, deren Ursache und eine entsprechende Lösung. Es geht nicht um eine Schuldzuweisung für die aktuelle Gefährdungssituation, sondern um deren Behebung (vgl. ebd.: 444).

3 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Das zentrale und ausführende Organ des zivilrechtlichen Kinderschutzes stellt die KESB dar. Deren Aufgabe, Aufbau und Funktion wird nachfolgend skizziert.

3.1 Aufgabe

Heck (2018: 92) hält die Anordnung von zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen als Aufgabe der KESB fest. Mit diesen Massnahmen soll die KESB Personen schützen, die selber nicht in der Lage sind, Unterstützung einzuholen. Dies können zum Beispiel Kinder sein, welche von ihren Eltern nicht die Erziehung erhalten, welche sie benötigen. Oder es können beispielsweise erwachsene Personen sein, die aufgrund einer psychischen oder körperlichen Krankheit nicht mehr in der Lage sind, ihre administrativen und finanziellen Gelegenheiten selbstständig zu besorgen (vgl. ebd.).

Die KESB hat nach Eintreffen einer Gefährdungsmeldung die Aufgabe, die Situation abzuklären und bei Bedarf Massnahmen anzuordnen. Neben dem Prüfen und Anordnen von Massnahmen kommen der KESB weitere Aufgaben zu. Diese lassen sich gemäss Wider (2015: 296) in fünf Kategorien einteilen:

1. Prüfung, Anordnung, Anpassung und Aufhebung von Massnahmen (Abklärung von Gefährdungsmeldungen, Anordnung von massgeschneiderten Massnahmen, usw.)
2. Aufsicht bei laufenden Massnahmen (Prüfung von Beistandschafts- und Schlussberichten, Auskunftspflicht gegenüber externen Stellen und Drittpersonen)
3. Nicht massnahmengebundene Aufgaben (Validierung von Vorsorgeaufträgen, gemeinsames Sorgerecht, usw.)
4. Rekrutierung/Instruktion/Begleitung von mandatstragenden Personen (Abklärung über deren Eignung, deren Unterstützung, usw.)
5. Managementaufgaben (Organisations- und Qualitätssicherung, Vernetzung, usw.)

3.2 Aufbau und Funktion

In der Schweiz gibt es rund 142 KESB, die mit diesen Aufgaben vertraut sind (vgl. KOKES 2017: 5). Die Organisation der Behörden obliegt den Kantonen (vgl. Heck 2018: 93). Ein Grossteil der Behörden ist als Verwaltung organisiert und nur ungefähr ein Viertel als Gericht. Die Behörden sind entweder kantonal, regional oder kommunal organisiert. Empfohlen wird ein Einzugsgebiet von mindestens 50'000 - 100'000 Einwohnenden. Die Zuständigkeit der KESB ist abhängig vom Wohnsitz der betroffenen Person (vgl. ebd.).

Die KESB ist eine Fachbehörde, welche den Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt. Die KESB ist nicht an Anträge der Parteien gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes

wegen an. Die Verantwortung für den Prozess liegt also bei der Behörde. Die Abklärung wird entweder von der KESB selbst oder von einer durch die KESB beauftragten externen Stelle übernommen. Damit die KESB zu einer Entscheidung kommen kann, muss also erst der Sachverhalt abgeklärt werden (vgl. ebd.: 93f.).

Die Kompetenz einer Fachbehörde ist vor allem beim Anordnen, Anpassen und Aufheben einer Massnahme gefragt. Dafür ist der Kern der Behörde zuständig – der interdisziplinär zusammengesetzte Spruchkörper (Kollegialbehörde). Er ist für das Fällen von Entscheidungen über allfällige Massnahmen zuständig. Die KESB kann eine Entscheidung erst treffen, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (vgl. ebd.). Um der komplexen Aufgabe der Behörde gerecht zu werden, braucht es Wissen zu biopsychosozialen, ökonomischen und rechtlichen Aspekten einer Person. Ausserdem müssen Risiko- und Schutzfaktoren eruiert werden (vgl. ebd.). Hinzu kommen Handlungsgrundsätze, die es beim Anordnen einer Massnahme zu beachten gilt. Das Errichten einer Massnahme setzt zudem voraus, dass ein Schwächezustand (Erwachsene), respektive eine Kindswohlgefährdung (Kinder), vorliegt, die nicht durch die betroffene Person, Nahestehende, Drittpersonen oder private Stellen abgewandt werden kann. Sofern all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine massgeschneiderte Massnahme angeordnet werden (vgl. ebd.: 94).

Nebst dem Spruchkörper setzt sich die KESB aus einer Kanzlei (Administration), einem Revisorat (Inventare, Berichts- und Rechnungsprüfung), mindestens einem Rechtsdienst (Entscheidungsvorbereitung), sowie einem Abklärungsdienst (Sozialabklärungen) zusammen (vgl. Wider 2015: 295f.).

4 Die Soziale Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Fachperson der Sozialen Arbeit ist in der KESB als Mitglied in der interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkammer weitgehend ein fester Bestandteil (Krüger/Gonez-Bugari 2013: 1). Ihr kommen innerhalb der KESB diverse Aufgaben zu. Die Soziale Arbeit ist bei der KESB im Prozess vom Einreichen einer Meldung (Schulsozialarbeit, Familienbegleitung, Heimbetreuung, usw.) bis zur Anordnung einer Massnahme (als Behördenmitglied und Mitglied in der Spruchkammer) und deren Ausführung (mandatstragende Person) ins Verfahren involviert. Zwischen der Ersteinschätzung und dem Entscheid können die anfallenden Abklärungen auch delegiert werden, genauso nach Anordnung einer Massnahme. Somit werden der Sozialen Arbeit auch ausserhalb der KESB Aufgaben zugetragen. Rosch (2018b: 69) hält überdies fest:

Soziale Arbeit beschäftigt sich mit der Bewältigung von sozialen Problemen im Kontext des sozialen Wandels und sozialer Beziehungen. Sie ist eine Handlungswissenschaft, die sich mit der Vorbeugung, Linderung und Lösung von Problemen befasst, welche bei der Einbindung von Menschen in die Sozialstruktur bzw. -kultur entstehen. Sowohl Schwächezustand und Schutzbedarf als auch Kindwohlgefährdungen sind soziale Probleme, die im Besonderen von Sozialarbeitenden bearbeitet werden. Ihre Bewältigung bedarf einer Vielzahl an Kompetenzen (...) Die Kompetenzen werden in beinahe allen Aspekten des Kindes- und Erwachsenenschutzes benötigt (...)

So ist die Soziale Arbeit auch nach der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzes unumstritten eine wichtige Disziplin. Damit die Existenz der Sozialen Arbeit innerhalb des Spruchkörpers der KESB gerechtfertigt ist, muss sie einen exklusiven Beitrag leisten können, welcher durch die anderen vertretenen Disziplinen nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann (vgl. Heck 2011: 20).

4.1 Fachspezifischer Beitrag der Sozialen Arbeit

Gemäss Heck (ebd.: 69) bringen Sozialarbeitende eine Bandbreite an unterschiedliche Kompetenzen und Wissensformen mit, um ihre Aufgaben innerhalb der KESB zu erfüllen. Sie verfügen über Beschreibungswissen zu verschiedenen Schwächezuständen von betroffenen Personen, wie psychische Erkrankungen oder kognitive und körperliche Beeinträchtigungen. Sie verfügen über Wissen zu Zielgruppen der KESB, wie beispielsweise höchst zerstrittene Eltern oder suchtkranke Erwachsene. Sie ziehen Wissen aus der Medizin oder der Sozialwissenschaften zur Erklärung der individuellen und gesellschaftlichen Probleme herbei, die zu einem besseren Verständnis verhelfen, etwa bei der Abklärung in einem Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren. Sie verfügen über rechtliches Wissen, welches den Rahmen ihres Handelns im Kindes- und Erwachsenenschutz bestimmt (vgl. ebd.). Sozialarbeitende eignen sich methodisches Wissen zu verschiedenen Modellen, Konzepten und Ansätzen an, welches sie geplant und zielgerichtet für die Umsetzung ihres Auftrages inner- und ausserhalb der KESB einsetzen können. Wesentlich für die Arbeit in der KESB sind etwa Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführung oder der systemischen Diagnose und Beratung. Die Soziale Arbeit besitzt Sozialkompetenz, die es ihr ermöglicht, ein tragfähiges Arbeitsbündnis mit ihrer Klientel einzugehen und diese Beziehung bewusst zu gestalten (vgl. ebd.). Des Weiteren bringt die Soziale Arbeit «Wissen über Problem- und Ressourcenbereiche (Inhaltsaspekt), Wissen über Akteure, deren Rolle, mögliche Interaktionen und deren Auswirkungen, Settings (Akteuraspekt) und schliesslich Wissen über zweckdienliche Handlungsoptionen (Handlungsaspekt)» mit (Heck 2012: 265).

Diese Auflistung ist lange nicht abschliessend, enthält jedoch die wesentlichen Kernkompetenzen und Aufgaben der Sozialen Arbeit. Gemäss Heck (2012: 268) soll zuletzt die wohl

wichtigste Aufgabe der Sozialen Arbeit in der KESB benannt werden; die Plausibilitätsprüfung von Abklärungen, Anordnungen und Erwägungen. Die Einführung von massgeschneiderten Massnahmen stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. So müssen sie aus dem Schwächezustand der betroffenen Person hervorgehen und die damit zu erzielende Wirkung dargelegt werden. Die Soziale Arbeit ist gemeinsam mit den anderen Professionen gefordert, diese massgeschneiderten Massnahmen zu entwerfen (vgl. ebd.). Im Zuge dessen müssen die Massnahmen verifiziert (Komplementarität, Verhältnismässigkeit, Subsidiarität, usw.) sowie unrichtigen, nicht umsetzbaren, zielführenden oder voraussichtlich wirkungslosen Aspekten der vorgeschlagenen Massnahmen identifiziert und berichtigt werden (vgl. Heck 2011: 30).

Die Ausführungen machen deutlich, dass der Sozialen Arbeit innerhalb der KESB vielseitige und zentrale Aufgaben zufallen. So sind Sozialarbeitende nicht nur als Behördenmitglied in der KESB vertreten, sondern auch als abklärende Fachperson. Dafür ist Fach- und Methodenwissen unabdingbar. So ist die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession etwa in der Lage, durch ihr umfangreiches Wissen Lebenslagen zu analysieren, Problemlagen zu erkennen, den Schutzbedarf einzuschätzen und Lösungswege aufzuzeigen. Es wird deutlich, dass die Soziale Arbeit als Profession kaum mehr aus der KESB wegzudenken ist und ihre Vertretung unbestritten gerechtfertigt ist. Unbestritten ist darüber hinaus auch die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die komplexen Aufgaben und die Fälle mit Mehrfachproblematik können unmöglich von einer Disziplin alleine bearbeitet werden.

Interdisziplinarität kommt grundsätzlich zum Zuge, wenn eine Aufgabe so komplex ist, dass sie nicht aus der Perspektive einer einzigen Disziplin heraus bearbeitbar ist, was in Fällen der KESB oft zutrifft (vgl. Wider 2013: 89).

4.2 Interdisziplinarität im Kindes- und Erwachsenenschutz

Kinderschutzmassnahmen und Erwachsenenschutzmassnahmen sind behördlich angeordnet und greifen weit in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein. In der Abwägung zwischen Schutz und Selbstbestimmung sind unterschiedliche Wissensformen aus unterschiedlichen Disziplinen notwendig (vgl. ebd.: 86). Die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit ergibt sich nach Wider (ebd.: 90f.) konkreter aus der Komplexität der Mehrfachproblematik, welche Wissen im Bereich der Wirtschaft, dem Recht, der Sozialen Arbeit, der Medizin, der Psychologie, aber auch der Ethik verlangen. Die Perspektive einer Disziplin alleine reicht nicht aus, um der Aufgabe der KESB gerecht zu werden. Interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht die Verbesserung der Qualität. Das Problem wird aus unterschiedlichen Perspektiven her betrachtet und ermöglicht den Entwurf mehrerer handlungsleitenden Hypothesen. Die Arbeit kann effizienter und effektiver gestaltet werden, es ermöglicht ein komplexeres Bild

über den Sachverhalt und die Problematik, eine realitätsnähere Prognose und es können breiter abgestützte und objektivere Entscheidungen gemacht werden (vgl. ebd.).

Interdisziplinäre Arbeit bedeutet nicht automatisch eine Steigerung von Qualität und Professionalität. Es arbeiten mehrere Akteure zusammen, die oft nicht über die gleiche Anspruchshaltung verfügen. Hinzu kommen komplexe Lösungen, die gefunden werden müssen. Auch das Erarbeiten gemeinsamer Strukturen und Prozesse zwischen und innerhalb der Behörde, den mandatstragenden Personen und den externen Fachstellen, ist notwendig (vgl. Heck 2011: 20).

Die Soziale Arbeit ist es sich gewohnt, Wissen aus anderen Disziplinen zu nutzen und in ihre Arbeit einfließen zu lassen, weshalb davon auszugehen ist, dass ihr die interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht schwerfallen dürfte (vgl. ebd.: 22f.). Trotzdem lassen sich gewisse Anforderungen festhalten, die für eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit unabdingbar sind und somit von allen Disziplinen gefordert werden. Das ist etwa die Fähigkeit zur Zusammenarbeit (beinhaltet Wertschätzung, Respekt, Zuverlässigkeit und Vertrauen), Fachwissen, Erfahrungswissen, Methodenkompetenz, Reflexions- und Kritikfähigkeit, strukturelle und organisatorische Faktoren (genügend zeitliche Ressourcen, gemeinsame Policy, kompetente Sitzungsleitung, usw.) sowie individuelle (Kenntnis der eigenen Kompetenzen und der, der anderen Disziplinen, usw.) und personelle Bedingungen (Gleichwertigkeit der Disziplinen, konstante Zusammensetzung, usw.) (vgl. ebd.: 21).

Wider (2013: 94) hält fest, dass es eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit während des gesamten Prozesses braucht – sprich während dem gesamten Kinderschutzverfahren. Dies wird anhand des nächsten Abschnittes verdeutlicht.

5 Kinderschutzverfahren

Ziel eines Kinderschutzverfahrens ist die Beschaffung von Informationen als Grundlage für die Entscheidungsfindung über eine allfällige Massnahme zum Schutz des Kindeswohls (vgl. Fassbind 2018b: 143f.). Kinderschutzverfahren verlaufen meist nicht linear und sind in der Praxis nicht klar voneinander trennbar. Trotzdem lassen sie sich in der Literatur grob in vier Schritte einteilen – die Einstiegsphase, die Abklärungsphase, die Auswertungsphase und die Entscheidungsfindungsphase (vgl. Affolter et al. 2017: 95f.).

5.1 Einstiegsphase

Das Kinderschutzverfahren wird mit dem Eingang einer Gefährdungsmeldung eingeleitet. In seltenen Fällen auch durch die Officialmaxime, wenn die KESB selber auf eine potentielle

Gefährdung aufmerksam wird. Jede Person hat das Anrecht, eine Meldung über eine potentielle Gefährdung bei der KESB einzureichen. Dafür ist der berechtigte Anschein einer Gefährdung ausreichend. Die Person, welche die Gefährdung meldet, hat diese nicht zu beweisen. Die KESB hat also jeder Meldung nachzugehen (vgl. Fassbind 2018b: 131-134).

Es gibt Personen, die verpflichtet sind, den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei der KESB zu melden. Es sind diejenigen Personen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten (Organisationen im Privatrecht, Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich, usw.) von einer Kindeswohlgefährdung erfahren. Hinzu kommen Fachpersonen, die in ihrem Beruf häufig mit Kindern in Kontakt sind – also Fachpersonen aus dem Bereich Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Sport, usw. (vgl. ebd.: 138f.). Alle anderen Personen haben ein Melderecht, jedoch keine Meldepflicht.

Gemäss KOKES (2017: 98) beginnt nach Eingang der Gefährdungsmeldung die Eröffnungs- respektive die Einstiegsphase. In dieser Phase wird geprüft, ob die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit gegeben ist. In diesem Zusammenhang gilt es abzuklären, ob allenfalls eine andere Stelle zuständig ist oder involviert werden muss (z.B. Strafjustiz bei strafbarer Handlung). Ausserdem wird eine erste Dinglichkeitseinschätzung gemacht. Es wird abgeklärt, wie gross die aktuelle Gefährdung bei Eingang der Meldung ist und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen getroffen werden müssen. In diesem Rahmen werden zudem die Informationen der eingereichten Meldung auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft (vgl. ebd.). Laut Fassbind et al. (2018: 129f.) wird nach dieser ersten Überprüfung dem Verfahren eine fallführende Fachperson der KESB zugeteilt. Die Instruktion des Verfahrens obliegt der KESB selber und ist nicht delegierbar. Während des gesamten Kinderschutzverfahrens ist die fallinstruierende Fachperson zuständig für die Koordination der involvierten Akteure und steht als Ansprechperson zur Verfügung. Die Verfahrensinstruktion überdauert das gesamte Kinderschutzverfahren (vgl. ebd.).

Eltern und Kinder sind darüber zu informieren, dass ein Kinderschutzverfahren eröffnet wird. Ihnen wird mitgeteilt, wer die Gefährdungsmeldung eingereicht hat. Ausnahmen gibt es etwa, wenn durch die Offenlegung dieser Informationen eine Verschärfung der Gefährdung zu erwarten ist. Weiter wird mitgeteilt, was abgeklärt wird (konkrete Fragestellung), mit welchem Ziel und in welcher Zeit diese Abklärung erfolgt, sowie der Grund (Ereignis, welches zur Gefährdungsmeldung geführt hat) für das Kinderschutzverfahren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz gegenüber den Betroffenen und soll helfen, dass sie Vertrauen in die KESB gewinnen (vgl. ebd.: 142-144).

Bei der Verfahrenseröffnung wird eine verfahrensleitende Verfügung erlassen. Sie richtet sich einerseits an das betroffene Kind und seine Familie, andererseits an den beauftragten Abklärungsdienst. Sie beinhaltet die Frist, in welcher die Abklärung vorzunehmen ist und konkrete Fragen, welche in diesem Rahmen abzuklären sind. Die verfahrensleitende Verfügung nimmt innerhalb des Kinderschutzverfahrens eine wichtige Rolle ein. Mit ihr werden erste Weichen für die Abklärung gestellt. Sie beinhaltet Fragen nach dem konkreten Vorgehen der Abklärung, nach deren Umfang, nach vorsorglichen Massnahmen nach der konkreten Fragestellung der Abklärung (vgl. ebd.).

5.2 Abklärungsphase

Die im ZGB aufgeführten Verfahrensbestimmungen halten nicht fest, wie der Sachverhalt konkret abzuklären ist. Das Vorgehen ist somit in der Praxis unterschiedlich ausgestaltet. Die abklärende Person trägt die Informationen nach eigenem Ermessen zusammen (vgl. Affolter et al. 2017: 99).

Laut Fassbind et al. (2018: 153) hat die Fachperson den Abklärungsauftrag des fallführenden Behördenmitglieds der KESB nach Erhalt auf den Auftrag hin zu prüfen und die bisherigen Unterlagen zu studieren. Bevor die Fachperson also richtig in die Abklärung einsteigt, geht es um das Verstehen und Erfassen der Ausgangslage und des Abklärungsauftrages. Dabei ist es hilfreich, wenn für den übermittelten Auftrag konkrete abzuklärende Fragestellungen formuliert werden. Anschliessend ist die Abklärung sorgfältig zu planen. Es sollen Überlegungen über geeignete Methoden und Instrumente angestellt werden. In der Arbeit mit schutzbedürftigen Kindern ist es wichtig, dass die abklärende Fachperson reflektiert vorgeht und die Vorgehensweise an die jeweilige Situation anpasst (vgl. ebd.).

Die Abklärung ist in einer gewissen Frist vorzunehmen. Die Frist ist je nach Umfang der Abklärung unterschiedlich lang und wird von der KESB festgesetzt. Die Frist kann verlängert werden, sofern das Kindeswohl dadurch nicht zusätzlich gefährdet wird. Die Abklärung ist inhaltlich fokussiert vorzunehmen. Die wichtigsten Themenbereiche werden herauskristallisiert und entlang diesen Fragen entworfen, durch welche die notwendigen Informationen eingeholt werden können (vgl. Affolter et al. 2017: 102f.).

Laut Biesel et al. (2017: 140-147) bestehen seit Mitte der 2010er-Jahre in der Schweiz zwei Modelle, die diesen Abklärungsprozess unterstützen sollen. Zum einen das «Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz», welches einen Abklärungsbogen und dazugehörige Ankerbeispiele erhält. Es soll die Fachperson während der Abklärung unterstüt-

zen, relevante, wichtige Informationen und Perspektiven einzuholen. Andererseits das «Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindwohlklärung», welches als Ratgeber und Wegweiser während des Abklärungsprozesses fungieren soll. Es enthält Hilfestellungen zur Bewältigung komplexer Abklärungen sowie konkrete Vorschläge zur Prozessgestaltung. Beide Modelle sind forschungsbasiert, sollen Fehleinschätzungen vermeiden, Struktur und Orientierung bieten und Fachkräfte in diesem Prozess fachlich unterstützen (ebd.).

In der Abklärung liegt der Fokus auf der Kindwohlgefährdung und deren Ursachen. In der Abklärungsphase ist die Problemstellung des betroffenen Kindes und seiner Eltern systematisch zu erfassen, analysieren und beurteilen. Es sollen also möglichst viele Informationen zur Situation des betroffenen Kindes eingeholt werden. Dabei sollen auch die Ressourcen und Lösungsvorschläge der involvierten Personen berücksichtigt und miteinbezogen werden. Kind und Familie gilt es während der Abklärung nicht unverhältnismässig zu belasten. Die Abklärung ist deshalb in geeignetem und zumutbarem Rahmen zu führen (vgl. Peter/Dietrich/Speich 2018: 149).

Viele wichtige Informationen für die Abklärung erhalten die Fachpersonen direkt vom betroffenen System, weshalb die (Erst-)Gespräche für die Abklärung und Informationsbeschaffung zentral sind. Die Erstgespräche dienen dem Vertrauensaufbau, der Beurteilung der sozialen Problemlage sowie der Einschätzung von Ressourcen und Schwächen (vgl. ebd.: 155). In Erstgesprächen sind die Kinder und ihre Eltern nochmals über die Rolle der abklärenden Person, das geplante Vorgehen und die Art und Weise, wie das Kind in den Prozess einbezogen wird, zu informieren. Während der Abklärung ist mit dem betroffenen Kind mindestens einmal ohne Begleitung dessen Eltern zu sprechen. Dabei soll das Kind nicht befragt werden, sondern dessen Wahrnehmung der Situation und seiner Lebenswelt gewonnen werden. Die Gesprächsführung ist an Alter und den Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Es bedarf hier also einer Differenzierung (vgl. Affolter et al. 2017: 103f.).

Laut Fassbind et al. (2018: 50) ist das Gespräch mit einem Kind, bessergesagt die gesamte Abklärung im Kinderschutz, sehr herausfordernd. Kinder sind aufgrund ihres Alters, Entwicklungs- und Gesundheitszustandes besonders schutzbedürftig und vulnerabel. Sie sind den erziehungsberechtigten Personen oft wehrlos ausgeliefert, können sich aufgrund des Alters kaum bemerkbar machen oder sich zur Wehr setzen. Sie sind damit den Eltern körperlich und emotional ausgeliefert. Eine Gefährdung kann sich aufgrund dessen lebensbedrohlich auf ein Kind auswirken. Die aktuellen Risiko- und Schutzfaktoren müssen mit einem besonderen Mass an Sorgfältigkeit überprüft und eingeschätzt werden. Auch die Beurteilung der elterlichen Sorge verlangt hohe Fachlichkeit von der abklärenden Person. Deshalb ist Fach-

und Erfahrungswissen und eine gewisse Routine in der Abklärung im Kinderschutz unabdingbar (vgl. ebd.).

Im Rahmen der Abklärung ist ein Hausbesuch vorzunehmen, um sich einen Eindruck von der Wohnsituation und Lebensweise der Familie zu machen. Ein Hausbesuch kann Aufschluss über die Interaktion zwischen Eltern und Kind, das Verhalten des Kindes und die Erziehungskompetenz und die Beziehungsqualität geben (vgl. Affolter et al. 2017: 104f.).

Sobald die abklärende Fachperson die Informationen zusammengetragen hat, gilt es, diese zu analysieren und eine Gesamteinschätzung vorzunehmen (vgl. ebd.: 152f.). Anschliessend kann die Fachperson gemeinsam mit der Familie Ressourcen und Hilfen prüfen, die geeignet sind, um die Kindeswohlgefährdung zu beheben. Lösungen werden gesucht und der Bedarf an Unterstützungsmassnahmen geklärt. Sind Sofortmassnahmen angezeigt, sind diese unmittelbar aufzugleisen (vgl. ebd.: 106f.).

Das Resultat der Abklärung ist der Abklärungsbericht zuhanden der KESB. Er enthält den Auftrag, die Fragestellung, die Abklärungsgrundlagen, die persönliche und familiäre Situation, die Problemwahrnehmung der Betroffenen und die fachliche Erklärung des Problems durch die Fachperson. Der Abklärungsbericht schliesst mit dem Bedarf, dessen Begründung, der aktuellen Einschätzung der Gefährdungssituation und der Empfehlung der Fachperson über die zu installierende Kinderschutzmassnahme. Es ist Sache des Spruchkörpers zu entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt wird (vgl. Affolter et al. 2017: 110).

Der letzte Schritt im Abklärungsverfahren stellt das abschliessende Gespräch mit den Eltern und dem Kind dar. In diesem Gespräch teilt die Fachperson der Familie mit, welche Empfehlungen bei der KESB eingereicht wurden und wie das weitere Vorgehen aussieht (vgl. Fassbind 2018a: 107).

5.3 Auswertungsphase

Nach Eingang des Abklärungsberichtes hat die verfahrensleitende Fachperson bei der KESB die Unterlagen auszulegen, auszuwerten und allfällige Informationslücken zu schliessen (vgl. Affolter et al. 2017: 113). Sofern alle Informationen vorhanden sind, startet die Auswertungsphase. Die Informationen der Abklärungsphase werden von der KESB analysiert. Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und der Empfehlung der Abklärungsperson erfolgt eine interdisziplinäre Problemerkklärung. Nach der Problemerkklärung hat die KESB Lösungsoptionen zu entwerfen, welche verhältnismässig und geeignet sind, das Kindeswohl sicherzustellen. Kann die Gefährdung durch freiwillige Hilfen oder Unterstützung aus dem privaten Umfeld

der Familie abgewandt werden, so schliesst das Verfahren mit einem Einstellungsentscheid der KESB ab (vgl. ebd.: 113f.).

Sind zivilrechtliche Massnahmen angezeigt, hat die KESB diese anzuordnen und in einem Entscheidungsentwurf zu begründen. Die KESB muss ihren Entscheid klar und schlüssig herleiten. Dieser wird von der fallinstruierenden Fachperson der KESB verfasst und beinhaltet bereits Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson (vgl. Fassbind 2018c: 168f.).

Der Entscheidungsentwurf inklusive der anzuordnenden zivilrechtlichen Massnahme ist dem Kind und seinen Eltern zu unterbreiten. Dies geschieht in Form des rechtlichen Gehörs, was bedeutet, dass das betroffene Kind und seine Familie zum Sachverhalt angehört werden (vgl. ebd. 176). Die betroffenen Personen haben durch die Verfahrensrechte nicht nur Anspruch auf das rechtliche Gehör, sondern auch auf Anhörung, Akteneinsicht, Verfahrens- und Kindsvertretung, sowie unentgeltliche Rechtspflege (vgl. ebd.: 170). Aufgrund mangelnder Relevanz für die vorliegende Arbeit wird darauf nicht weiter eingegangen.

Der Entscheidungsentwurf ist der Familie bei einer Anhörung zu unterbreiten. Die Abklärungsergebnisse und der Antrag auf Massnahme werden der Familie mitgeteilt und sie sollen die Möglichkeit erhalten, Stellung zu beziehen (vgl. ebd.: 182). Kinder ab dem sechsten Lebensjahr und ihre Eltern werden von der fallinstruierenden Person der KESB angehört. Vor dem sechsten Lebensjahr erfordert es die Anhörung des Kindes durch eine spezialisierte Fachperson (vgl. ebd.: 179). Grundsätzlich gilt: Je tiefer der Eingriff in die Privatrechte der Familie, desto umfangreicher ist das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. Fassbind 2018c: 176). Die Stellungnahme der involvierten Personen müssen anschliessend in den Entscheid und dessen Begründung eingearbeitet werden (vgl. KOKES 2017: 116).

5.4 Entscheidungsfindungsverfahren

Laut Fassbind et al. (2018: 188-190) erlässt die KESB anhand des Abklärungsberichts, des Entscheidungsentwurfs und allfälliger weiterer Unterlagen den Entscheid. Bei Anordnung, Änderung oder Aufhebung einer Massnahme trifft die KESB die Entscheidung in der interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkammer. Ansonsten kann die fallinstruierende Fachperson die Entscheidung alleine treffen. Der fallinstruierenden Fachperson kommt ein Teilnahmerecht an der Sitzung zugute. Sie kann dabei nicht mitentscheiden, sondern steht für allfällige Fragen oder eine Diskussion zur Verfügung. Die interdisziplinäre Entscheidung erfordert eine gemeinsame Problemanalyse und Lösungsfindung.

Wird von den Massnahmen abgewichen, die in der Anhörung in Aussicht gestellt wurden, so haben das Kind und seine Familie nochmals Anrecht auf das rechtliche Gehör. Erst im Anschluss darf eine definitive Entscheidung erlassen werden. Dieser ist in Form von Verfügungen als individuell-konkreter Einzelfallentscheid zu erlassen (vgl. ebd.).

Sobald die Verfügung erlassen wurde, wird sie den betroffenen Personen eröffnet. Die fallinstruierende Person der KESB ist für die Entscheidungseröffnung zuständig und hat diese in schonender und verhältnismässiger Art und Weise vorzunehmen. Es geschieht entweder in schriftlicher oder mündlicher Form. Je nach Fall ist die geeignete Form zu wählen. Gerade bei tiefen Eingriffen in das Familiensystem ist das Kind vor potentiell hoch emotionalen Szenen zu schützen und die Eröffnung situationsbedingt auszuwählen (vgl. ebd.: 191f.). Nach Ablauf der Beschwerdefrist hat die KESB die angeordnete Massnahme zu vollstrecken. Liegt der rechtskräftige Entscheid vor, kann die beauftragte Person oder Stelle (z.B. Beistand oder Heim) unmittelbar mit der Umsetzung ihres Auftrages beginnen (vgl. ebd.: 197).

5.5 Zwischenfazit

Der Partizipation der betroffenen Personen innerhalb des Verfahrens kommt ein hoher Stellenwert zu. Sie werden bei der Eröffnung des Verfahrens durch die KESB informiert, was konkret abgeklärt wird und weshalb. Sie werden in die Abklärung miteinbezogen, es werden in diesem Rahmen Gespräche geführt und sie werden auch in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Dies fördert die Transparenz und trägt dazu bei, dass Vertrauen in das System der KESB gewonnen wird. Darüber hinaus sollen betroffene Personen in den Prozess und Entscheidungen miteinbezogen werden, schliesslich ist ihr Leben davon betroffen. Ihre Partizipation ist deshalb unabdingbar.

In der Auseinandersetzung mit dem zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren wird rasch deutlich, dass es ein höchst komplexer und anspruchsvoller Prozess ist. Es entsteht überdies der Eindruck, dass insbesondere auf organisatorischer, rechtlicher und formaler Ebene Vieles über den Ablauf und die Vorgehensweise bekannt ist. Es gilt diverse Vorgaben zu berücksichtigen und eine Menge Fragen zu klären. Es wird beschrieben, in welcher Form das Verfahren zu eröffnen ist, welche Fristen es zu beachten gilt, welche Rechte den betroffenen Personen im Verfahren zukommen, was nach der Entscheidungseröffnung geschieht, usw. Gerade in Bezug auf die Entscheidungen, die entlang dieses Verfahrens zu treffen sind, ist jedoch nur wenig stichhaltiges bekannt. Es wird kaum aufgeführt, welche Fragen die Fachpersonen bei der Entscheidungsfindung stellen oder welche Aspekte konkret zur Entschei-

dungsfindung beigezogen werden und wie etwa in der Spruchkammer in einer interdisziplinären Konstellation eine Entscheidung getroffen wird. Was passiert etwa, wenn sich die Fachpersonen nicht einig sind?

Die fehlenden Vorgaben führen nicht zuletzt dazu, dass die Prozesse in den Kantonen der Schweiz in verschiedenen KESB unterschiedlich gestaltet werden. «Es könne nicht sein, dass die Qualität des Kinderschutzes in jedem Kanton unterschiedlich ist und es dem Zufall überlassen ist, ob und auf welche Weise Kinder und Jugendliche, die in ihrem Wohl gefährdet sind, Hilfe erfahren.» (Biesel/Hauri 2018: 501). Es kommt zu grossen Unterschieden, was nicht nur für Betroffene mit Unsicherheit verbunden ist, sondern auch erhöhte Ansprüche und Anforderungen an die Fachkräfte stellt.

Auffällig ist ausserdem, dass sowohl die fallinstruierende Fachperson als auch die Abklärungsfachperson in weiten Teilen dieses Verfahrens auf sich alleine gestellt sind. So ist es gut vorstellbar, dass die individuelle Vorgehensweise der Fachpersonen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Gerade in der Abklärung werden Einschätzungen, Bewertungen und Entscheidungen eigenständig vorgenommen oder getroffen. Es ist fraglich, ob es hier zu Fehleinschätzungen kommt und nicht ein Vieraugenprinzip zur Qualitätskontrolle nötig wäre.

Wie das vorangehende Kapitel zeigt, ist über die Entscheidungsfindung innerhalb der KESB kaum etwas (konkretes) bekannt. Vieles liegt im Ermessensspielraum der Fachkräfte. Eine strukturierte Vorgehensweise zur Entscheidungsfindung scheint nötig zu sein. Lätsch (2012: 17f.) äussert sich zu den Vorteilen der Systematisierung von Abklärungsprozessen. Er hält fest, dass er etwa einen der Vorteile in deren Konsistenz sieht. Durch die Rückbindung der Beschaffung und Beurteilung der gewonnenen Informationen an gewissen Standards, werden gleiche Fälle gleich beurteilt - unabhängig davon, welche Fachperson die Abklärung durchführt. Weiter kann durch die Systematisierung des Verfahrens eine Transparenz des Vorgehens gegenüber Beteiligten und aussenstehenden Personen geschaffen werden, sie können das Vorgehen besser nachvollziehen. Standards sorgen für einen besseren Austausch und Konsens zwischen Fachleuten, da sie einen gemeinsamen Bezugspunkt haben. Im Austausch über festgesetzte Standards wird über dasselbe gesprochen. Gültige Standards werden meist von verschiedenen Fachpersonen gemeinsam erarbeitet. Dadurch ist es möglich, Erfahrungen und Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen und Perspektiven herbeizuziehen und zu vereinen. Auch sind die Fachpersonen der Abklärung vor Vorwürfen bezüglich mangelnder Professionalität besser geschützt, sofern sie gültigen Standards folgen.

Folglich können sie sich bei Bedarf auch besser rechtfertigen. Ausserdem ermöglichen Standards die Überprüfung des professionellen Handelns. Es kann beurteilt werden, ob den geltenden Standards Rechnung getragen wurde oder nicht (vgl. ebd.).

6 Entscheidungsfindungsprozess

Die Entscheidungsfindung ist ein wesentlicher Prozess im Berufsalltag der Sozialen Arbeit und wie bereits festgestellt auch eine der KESB. Im Verlauf eines Kinderschutzverfahrens werden immer wieder Entscheidungen getroffen und Weichen neu gestellt. Mit der Entscheidung der Spruchkammer über eine Massnahme am Ende eines Kinderschutzverfahrens lenken sie die Wege der Kinder und deren Familien in eine bestimmte Richtung. Die Fachkräfte werden dabei von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, welche für ihre Entscheidungen von wesentlicher und weitreichender Bedeutung sind. Entscheidungen sind somit zentraler Bestandteil in der Praxis des Kinderschutzes, respektive im gesamten Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Was genau ist aber eine Entscheidung und wie kommt diese zustande?

6.1 Definition von Entscheidungen

Laut Rommelfanger und Eickemeier (2002: 1) ist eine Entscheidung eine bewusste Wahl zwischen mehreren Handlungsalternativen zur Erreichung eines Ziels. Also ein Prozess des Wählens zwischen mindestens zwei Optionen. Damit eine Entscheidung getroffen werden kann, braucht es Informationen über die verschiedenen Handlungsalternativen, deren Ziel und die möglichen Konsequenzen. Nur so kann die Bewertung der vorhandenen Handlungsalternativen vorgenommen und diejenige ausgewählt werden, die das Ziel am besten zu erreichen verspricht. Das Ziel hierbei ist, die gewünschte Konsequenz zu erreichen und unerwünschte Konsequenzen zu vermeiden (vgl. ebd.). Bastian (2019: 39f.) hält Entscheidungen als komplexen Vorgang fest, der mit viel Unsicherheit verbunden ist.

In der Praxis werden Handlungsalternativen und ihre Konsequenzen von unterschiedlichen Umweltfaktoren beeinflusst. Die Folgen einer Entscheidung können nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Aus diesem Grund wird versucht, ihnen eine Eintrittswahrscheinlichkeit zuzuordnen. Dafür sind umfangreiche Informationen über die möglichen Szenarien und Optionen nötig. Über diese Informationen verfügt die entscheidende Fachperson in der Praxis jedoch nur selten, so dass eine treffsichere Bestimmung der Konsequenzen kaum möglich ist (vgl. Rommelfanger/Eickemeier 2002: 47). Es gibt Entscheidungen, in denen die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der Umweltfaktoren vollständig unklar ist, was die Entscheidung aufgrund unvorhersehbarer Konsequenzen problematisch macht. Deshalb wird in der Praxis da-

von ausgegangen, dass die entscheidende Fachperson einschätzen kann, wie wahrscheinlich es ist, dass gewisse Konsequenzen (nicht) eintreten. Diese Wahrscheinlichkeitsaussagen stützen sich auf die Intuition der entscheidenden Person, was sie ungenau, schwer überprüfbar und beeinflussbar macht (vgl. ebd.: 49-51).

Bislang wurde von Entscheidungen gesprochen, die durch eine Einzelperson getroffen werden. Entscheidungen in der Gruppe hingegen sollen ausgewogenere und bessere Entscheidungen ermöglichen. Durch die verschiedenen Perspektiven und Standpunkte verspricht man sich eine fachlich fundiertere Entscheidung, welche der hohen Komplexität der Entscheidungsprobleme besser gerecht werden kann (vgl. ebd.: 191). Doch auch Entscheidungen in der Gruppe beinhalten Herausforderungen. So verfügt jedes Mitglied der Gruppe über eine eigene Präferenz der zur Verfügung stehenden Handlungsalternative und oft weichen diese voneinander ab. Trotzdem müssen sie zu einer Entscheidung gelangen, die von der gesamten Gruppe gegen aussen hin mitgetragen wird (vgl. ebd.: 191-193).

6.2 Entscheidungen in der Sozialen Arbeit

In der Praxis der Sozialen Arbeit müssen die Professionellen täglich Entscheidungen treffen – sei es alleine oder in der Gruppe. Nahezu alle Handlungen im Bereich der Sozialen Arbeit basieren auf Entscheidungen. Diese werden meist rasch benötigt, damit Fachkräfte handlungsfähig bleiben. Deshalb ist es oft nicht möglich, Entscheidungen auf Basis aller relevanter Informationen und Aspekte zu treffen. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass Entscheidungen in der Sozialen Arbeit von komplexen Bedingungen geprägt sind. Fachkräfte sind mit widersprüchlichen Anforderungen und Perspektiven konfrontiert. Die Entscheidungen werden von vielfältigen Faktoren und den unterschiedlichen Perspektiven der Fachpersonen beeinflusst und wirken sich somit auf das Resultat der Entscheidung aus (vgl. Bastian 2019: 7-11). Bastian (ebd.: 84) hält fest, dass professionelles Handeln und Entscheidungen in der Sozialen Arbeit hochkomplexe Übersetzungs- und Transformationsaufgaben darstellen. Sie werden zudem von äusseren und inneren Bedingungen beeinflusst. So kommt es, dass Entscheidungen in der Praxis der Sozialen Arbeit nicht immer einfach, klar und einstimmig zu fällen sind und deren Wirkung oft kaum im Voraus bestimmt werden kann (vgl. ebd.: 214). Entscheidungen stehen oft in direktem Zusammenhang mit der Klientel. Sie nehmen Einfluss auf ihr Leben. Damit geht eine grosse Verantwortung einher. Es ist gut vorstellbar, dass je nach Entscheidung und je nach Fachperson der Sozialen Arbeit diese Verantwortung unterschiedlich gerne getragen wird. Insbesondere deshalb, weil jede Entscheidung aufgrund ihrer unterschiedlichen Einflussfaktoren und dem unklaren Ausgang ein gewisses Risiko birgt.

Trotzdem sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Lage, auf Basis einer unzureichenden Informationslage und fehlenden zeitlichen Ressourcen, Situationen zu beurteilen und Prognosen zu erstellen, um schliesslich zu einer Entscheidung zu gelangen (vgl. ebd.: 191).

6.3 Entscheidungen im Kinderschutz

Entscheidungen im Kinderschutz gehören ebenfalls zu den elementaren Prozessen der Sozialarbeitenden. Dabei werden Sozialarbeitende von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die die Entscheidungsfindung erschweren. Bastian (ebd.: 9) beschreibt den Kinderschutz als einen der folgereichsten Urteilsdomänen der Sozialen Arbeit:

Ein Großteil dort anfallender professioneller Entscheidungen betrifft die Zukunft. Professionelle müssen aufgrund eines zumeist unzureichenden Informationsstands prognostizieren, wie hoch gegenwärtig das Risiko einer Verletzung des Kindeswohls ist. Eine anspruchsvolle Aufgabe, hängt doch mit der Risikoeinschätzung die Gewährung oder Verweigerung weitreichender Hilfen, der mögliche Eingriff in die familiäre Autonomie oder die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zusammen. Mit anderen Worten: Eine „falsche“ Zukunftsprognose kann ein zu frühes oder zu spätes Handeln und damit eine Fehlentscheidung mit massiven Folgen bedeuten.

Bastian (ebd.: 69) hält weiter fest, dass trotz umfangreichem Kinderschutzverfahren mit umfassender Abklärung eine Unsicherheit über die Folgen ihrer Entscheidung zurückbleibt. Mit einer falschen Entscheidung droht die Fachperson das Kindeswohl selber zu gefährden, obwohl sie es eigentlich zu schützen beabsichtigt (vgl. ebd.: 218f.).

Die Zukunftsprognose stellt eine zentrale Herausforderung von Entscheidungen im Kinderschutz dar. Die Herleitung dieses zentralen Elements ist an einen komplexen Prozess gekoppelt und oftmals mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert.

6.3.1 Herausforderungen und Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung

Prognosen sind ein unabdingbares Element für das Fällen von Entscheidungen im Kinderschutz. Sie bilden den zentralen Aspekt, den Ausgangspunkt für professionelle Entscheidungen (vgl. ebd.: 9).

«Dabei beinhalten Prognosen Urteile sowohl über das künftige Verhalten der Adressat*innen und ihrer Mitmenschen, Eltern, Verwandten, Lehrer*innen, Erzieher*innen und anderer institutioneller Akteur*innen als auch über materielle, gesellschaftliche und andere strukturelle Kontexte.» (ebd.) Prognosen sind Vorhersagen über Konsequenzen und künftiges Handeln involvierter Personen in Hinblick auf eine noch zu treffende Entscheidung. Eine Entscheidung im Kinderschutz beinhaltet folglich eine auf die Zukunft ausgerichtete Dimension. So müssten Fachkräfte fähig sein, in die Zukunft zu schauen (vgl. ebd.: 41).

Erst durch die Prognose wird es möglich, das Risiko einer Entscheidung abzuschätzen und ausgehend davon eine Handlungsoption auszuwählen (vgl. ebd.: 8f.). Die Problematik besteht darin, dass es kaum möglich ist, das Verhalten einer Person vorherzusagen, denn durch die unterschiedlichen Situationen und Lebenszusammenhänge von betroffenen Kindern und ihren Familie sowie diversen individuellen Einflussfaktoren, können keine eindeutigen Prognosen gestellt werden (vgl. ebd.). Menschen sind komplexe Wesen, es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie sich eine Entscheidung auf ihr künftiges Verhalten und Handeln auswirken wird. Wie das strukturelle Technologiedefizit besagt, folgen Menschen keiner bestimmten Logik, was eine Prognose zu verunmöglichen scheint (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2017: 52f.) Technologien gehen auf das Verständnis zurück, dass Zusammenhänge zwischen verschiedenen Vorgängen gemacht werden können und sich somit bestimmte Ereignisse vorhersagen lassen. In der Sozialen Arbeit wird mit Menschen gearbeitet. Dieser Zusammenhang lässt sich kaum herstellen und macht das Handeln in der Sozialen Arbeit weder steuerbar noch stichhaltig prognostizierbar. Wir können kaum mit Sicherheit bestimmen, wie ein Mensch auf eine Intervention reagiert (vgl. ebd.).

So birgt jede Entscheidung im Kinderschutz eine Ungewissheit, da sich die Konsequenzen nicht mit Sicherheit bestimmen lassen, sondern sich erst im Nachhinein zeigen (vgl. Vella 2015: 215). Ungewiss ist eine Entscheidung im Kinderschutz zudem aufgrund einer oft unzureichenden Informationslage auf Basis derer Fachkräfte im Kinderschutz ihre Entscheidung fällen. Heck (2018: 94) hält im Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz fest, dass «die KESB entscheidet, sobald der Sachverhalt ausreichend klar ist». Der rasche Entscheidungsbedarf in der Praxis zeigt jedoch, dass nicht immer genug gesicherte Informationen über den Fall vorhanden sind oder diese nicht so schnell gesammelt werden können, um für die Entscheidungsfindung berücksichtigt werden zu können. Dieser rasche Entscheidungsbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine potentielle Kindeswohlgefährdung so rasch als möglich abzuwenden (vgl. Ludewig et al. 2015: 610). Hinzu kommt der Zeitdruck bei knappen personellen Ressourcen (vgl. Wider 2015: 299). Es ist ein Teufelskreis. Um auf Basis einer ausreichenden Informationslage Entscheidungen zu treffen und so der Unsicherheit und Ungewissheit entgegenzuwirken, benötigt die Fachperson im Kinderschutz Zeit. Bei einer (potentiellen) Kindeswohlgefährdung besteht jedoch stets der Bedarf, möglichst rasch eine Entscheidung zu fällen, um eine (potentielle) Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Entscheidungen im Kinderschutz verlangen besondere Sorgfalt um die Kindesbedürfnisse und die Elternkompetenzen umfassend abklären zu können. Bei zu frühem Einschreiten der

KESB besteht die Gefahr eines ungerechtfertigten Eingriffes. Eine zu spät angeordnete Massnahme kann sich folgeschwer auf das Kindeswohl auswirken (vgl. Ackermann 2017: 13). Wider (2015: 295) hält fest, dass die Erwartungen der Gesellschaft an die Möglichkeiten und Grenzen der KESB überhöht sind. Entweder sie greift zu früh oder zu spät ein. Diese mediale und öffentliche Aufmerksamkeit erschwert die Entscheidungsfindung zusätzlich. Fachpersonen müssen nicht nur dem Druck des Arbeitgebers und der involvierten Personen standhalten, sondern ebenfalls demjenigen der Öffentlichkeit (vgl. ebd.).

Die Realität in der Praxis des zivilrechtlichen Kinderschutzes zeichnet ein etwas düsteres Bild. Die Informationen, auf deren Basis Fachkräfte Entscheidungen fällen, sind oft unvollständig und/oder widersprüchlich. Die personellen Ressourcen im Kinderschutz sind knapp bemessen, wenn nicht sogar ungenügend. Einer Fachperson steht für einen Fall aufgrund der hohen Fallbelastung nur ein äusserst knappes Zeitkontingent zur Verfügung. «Das Spannungsfeld zwischen Qualität und Effizienz ist mit Mut zu pragmatischen Lösungen zu lösen» (Hauri/Zingaro 2013: 299) Dieses Zitat von Hauri und Zingaro hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack, geht es doch um das Wohlergehen eines schutzbedürftigen Kindes und wurde im Verlaufe dieser Arbeit bereits mehrmals die Wichtigkeit eines fundierten Entscheidungsfindungsprozesses aufgezeigt. Gleichzeitig ist es die Realität in der Praxis. Die eigene Erfahrung zeigt: die Fallbelastung ist hoch, die Stellenprozente sind knapp bemessen. Das setzt der genannten Qualität zeitliche Grenzen und fordert pragmatische Lösungen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine Fachkraft für ihre Entscheidung Zeit benötigt. Ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen können der Ungewissheit entgegenwirken, weil dadurch eine umfassendere Informationsbeschaffung ermöglicht wird. Weiter kann durch ein Vier-Augen-Prinzip die Unsicherheit verringert werden, da Ergebnisse, Handlungsoptionen und Entscheidungen gemeinsam diskutiert und analysiert werden können. Die Verantwortung kann damit auf zwei Fachpersonen aufgeteilt werden. Mehr Zeit, Personal und Informationen lassen Sozialarbeitende nicht in die Zukunft schauen. Mit einem strukturierten Modell kann diesen Herausforderungen jedoch adäquater begegnet werden.

Stand heute steht den Fachpersonen weder genug Zeit noch ein Modell zur Verfügung. Eine potentielle Fehlerquelle mit weitreichenden Folgen.

Die Fachperson der Sozialen Arbeit ist nicht nur mit Unsicherheit, sich konkurrierenden Zielen oder Aufträgen konfrontiert, sondern auch mit konkurrierenden Werten. Eine weitere zentrale Herausforderung stellt sich auf ethischer Ebene dar. Bei der Arbeit im Kinderschutz greifen Sozialarbeitende immer wieder in die Privatsphäre von Kindern und ihren Familien ein und

sind deshalb vor die Aufgabe gestellt, Werte, Zielvorstellungen und Konsequenzen ihres professionellen Handelns zu reflektieren (vgl. Ludewig et al. 2015: 106).

Ackermann (2017: 13) hält die Wahrung des Kindeswohl als oberste Priorität des Kinderschutzes fest. Die Interessen des Kindeswohls stimmen jedoch nicht immer mit den Interessen der Eltern überein. So machen Entscheidungen im Kinderschutz das Abwägen elementarer Rechte notwendig. Auf der einen Seite stehen die Kinderrechte. Das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit. Auf der anderen Seite stehen die Elternrechte. Das Recht der Eltern, ihr eigenes Kind zu erziehen (vgl. ebd.). Entscheidungen im Kinderschutz sind also eng mit Menschenrechten verbunden – mit unterschiedlichen und sich konkurrierenden Werten. Diese führen immer wieder zu Moraldilemmata. Eine Entscheidung zugunsten des Kindeswohls bedeutet unter Umständen die Verletzung der Elternrechte oder andersrum. Eine Entscheidung im Kinderschutz bedingt deshalb eine stetige ethische Reflexion des eigenen Handelns (vgl. ebd.: 14).

6.3.2 Zwischenfazit

Sozialarbeitende im Kinderschutz und in der KESB sehen sich mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Die aufgeführten Aspekte der Entscheidungsfindung verdeutlichen, wie komplex Entscheidungen im Kinderschutz zu treffen sind und erscheinen im Kinderschutz von besonderer Bedeutung. Diesen Spannungsfeldern müssen sich Sozialarbeitende bewusst sein. Sie machen ein stetiges reflektieren des eigenen Handelns unabdingbar. Bastian (2019: 7) hält für die Soziale Arbeit folgendes fest: «Sie ist eingeklemmt zwischen vielen widersprüchlichen Anforderungen und Perspektiven und hat sich dabei zur Aufgabe gemacht, das Unmögliche zu versuchen. Sie möchte allen Anforderungen gerecht werden (...)» Die Soziale Arbeit versucht, die verschiedenen Aufträge zu erfüllen, jeder Forderung nachzukommen, jede Perspektive einzubeziehen und alle Widersprüche in einer Lösung zu vereinen und damit alle Parteien zufrieden zu stellen (vgl. ebd.).

Vella (2015: 227) stellte die Frage, ob es überhaupt möglich ist, diese Herausforderungen im Kinderschutz zu bewältigen und kommt zum Schluss, dass es möglich ist. Dafür reicht jedoch ein standardisiertes Instrument alleine nicht aus. Es würde der Individualität jedes einzelnen Falles, respektive jedes Kindes und seiner Familie, nicht gerecht werden (vgl. ebd.). Es erscheint deshalb wichtig, festzuhalten, dass ein standardisiertes Verfahren in der Entscheidungsfindung nicht den Anspruch erheben darf und soll, in der Praxis 1:1 angewendet zu werden. Ein standardisiertes Modell soll das Wissen und die Fähigkeiten der Fachperson ergänzen, nicht ersetzen. Es kann und soll ein Orientierungsinstrument bilden, das den komplexen Vorgang der Entscheidungsfindung im Kinderschutz zu unterstützen versucht. Weiter

hält Vella fest (ebd.: 227), dass ein wissenschaftliches, strukturiertes und standardisiertes Verfahren der Entscheidungsfindung im Kinderschutz zur Vereinheitlichung der Einschätzung von Fachkräften beitragen kann. So wäre es überdies möglich, der subjektiven Meinung von Professionellen entgegenzuwirken und zu transparenteren und einheitlicheren Entscheidungen zu gelangen (vgl. ebd.).

7 Ethik

Voranehend wurde verdeutlicht, dass es in der Sozialen Arbeit nebst praktischen und kognitiven Problemstellungen auch solche mit normativem Charakter zu bewältigen gibt. Jede Situation oder Handlung innerhalb der Sozialen Arbeit enthält eine moralische Komponente. In der Sozialen Arbeit werden ständig Werte gegeneinander abgewogen, moralische Entscheidungen gefällt und das Handeln berufsethisch hinterfragt (vgl. Schmocker 2011: 5). Insbesondere im Kinderschutz tragen die Fachpersonen eine hohe Verantwortung, greifen mit ihren Entscheidungen tief in die Biografien der betroffenen Menschen ein und sind somit immer wieder mit moralischen Dilemmata konfrontiert (vgl. Graf 2014: 64).

7.1 Definition von Ethik und Moral

Bei der Moral geht es um die Frage, was von einem Menschen innerhalb einer Gesellschaft erwartet wird. Die Moral beinhaltet Bräuche, Vorschriften, Gewohnheiten, Gesetze und Sitten (vgl. Dallmann/Rüdiger Volz 2013: 10). Es sind Haltungen, an denen sich die Menschen einer Gesellschaft orientieren. Es sind mehr oder weniger bewusste soziale Normen und Werte, die unser Handeln beeinflussen. Die Moral umschreibt Normen und Werte, die von einer Gesellschaft geteilt, anerkannt und gelebt werden (vgl. Bleisch/Huppenbauer 2014: 17).

Die Ethik hingegen ist als kritische Reflexion der Moral zu verstehen. Die Ethik der Sozialen Arbeit beschäftigt sich mit den Gründen des Handelns. Sie fragt nach den Möglichkeiten und Kriterien einer gelingenden Praxis (vgl. ebd.). Es geht ihr also um die Frage, was eine Praxis gut macht. So fordert sie auf, zu begründen, warum eine bestimmte Handlung als gut oder schlecht gilt (vgl. ebd.: 12). Laut Dallmann und Rüdiger Volz (2013: 11) versteht sich Ethik «als methodische Reflexion der Orientierungsmuster, die unser Handeln prägen.»

Zweck der Ethik ist es, begründete Urteile zu treffen und sich in der (unübersichtlichen) Praxis an diesen zu orientieren. Ethik liefert Gründe, weshalb eine bestimmte Handlung gut ist. Sie ist die Antwort auf die Frage, weshalb etwas so getan wird, wie es getan wird (vgl. ebd.: 12).

7.2 Ethik in der Sozialen Arbeit

Aus den ethischen Leitlinien von Avenir Social (2010: 8f.) wie der Gleichbehandlung, Partizipation, Selbstbestimmung, der Anerkennung von Verschiedenheiten, usw. ergibt sich der

klare moralische Anspruch der Sozialen Arbeit. «Ethisches Bewusstsein ist ein grundlegender Teil der beruflichen Praxis von Sozialarbeitenden. Ihre Fähigkeit und Verpflichtung, ethisch zu handeln, ist ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung, die jenen angeboten wird, die sozialarbeiterische Dienste nutzen.» (International Federation of Social Workers/International Association of Schools of Social Work o.J.: 1) So sind die Fachpersonen der Sozialen Arbeit aufgefordert, ihre Praxis ethisch zu begründen und ihr methodisches Handeln einer fachlichen und moralischen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Das bedeutet, professionelles Handeln muss kritisch reflektiert werden.

Der Berufsalltag der Sozialen Arbeit ist durch moralisch verzwickte Situationen und moralischen Dilemmata gekennzeichnet, welche nicht einfach mit geltenden Standards aufgelöst werden können (vgl. Lob-Hüdepohl 2007: 117). Grundprinzipien oder elementare Rechte müssen gegeneinander abgewogen werden, was eine ethische Reflexion unabdingbar macht.

7.3 Ethik im Kinderschutz

Fachkräfte stehen in der Praxis des Kinderschutzes stets vor komplexen Situationen mit moralischer Dimension und tragen im Kinderschutz eine grosse Verantwortung (vgl. Graf 2014: 64). Sie sind für das Wohl des betroffenen Kindes und dessen gelingendes Aufwachsen verantwortlich. Sie greifen in das Leben von Kindern und Familien ein, was zu ethischen Fragen und Dilemmata führt. Es werden sensible Bereiche mit moralischen Dimensionen berührt, wie etwa das Thema Nähe vs. Distanz oder Hilfe vs. Kontrolle (vgl. ebd.). In diesem hochsensiblen Arbeitsfeld gilt es deshalb, konkrete Kriterien (Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, usw.) zu erfüllen. Denn nur so können Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre der Kinder und ihrer Eltern gerechtfertigt werden. Ethik im Kinderschutz stellt damit die Frage, ob ein bestimmtes Handeln nicht nur rechtlicher Hinsicht legal und legitim ist, sondern fragt auch nach dem moralisch richtigen Handeln (Grossmann/Perko 2011: 28). Dies verlangt wiederum, das eigene Handeln stets kritisch zu reflektieren. Denn aufgrund fehlender zeitlicher und personeller Ressourcen handeln und entscheiden Sozialarbeitende in der Praxis oft alleine und machen Einschätzungen selbstständig. Durch die Komplexität und die Mehrdimensionalität von Entscheidungen im Kinderschutz ist es deshalb umso wichtiger, dass eine kritische Reflexion und ein fachlicher Austausch stattfindet. Grossmann und Perko (2011: 44) halten sogar fest, dass der Austausch in Form einer ethischen Reflexion über moralische Dilemmata unverzichtbar ist. Die individuelle Reflexion alleine ist nicht ausreichend. Nur in Kombination von Fach- und Methodenkompetenz sowie ethischer Reflexion in der Gruppe

können ethische Fragestellungen bearbeitet und letztlich eine Entscheidung getroffen werden (vgl. ebd.).

Folglich bedarf es für Entscheidungen in komplexen Kinderschutzfällen nebst fundiertem Fachwissen und einer strukturierten Vorgehensweise auch die ethische Reflexion in Form eines (inter-)disziplinären Austausches verschiedener Fachkräfte. Die ethische Entscheidungsfindung im Kinderschutz ist ein Prozess, in welchem Sozialarbeitende durch das Abwägen von Informationen, unter Einhaltung von relevanten Gesetzen und unter Berücksichtigung und Einbezug vorherrschender, konkurrierender Werte, die Wahl zwischen verschiedenen Handlungsoptionen treffen. Die ethische Reflexion ermöglicht begründetes Handeln und ermöglicht so die Professionalisierung der Praxis.

Entscheidungen sind abhängig von vielen verschiedenen Faktoren und letztlich von der Fachperson, die diese Entscheidung zu treffen hat. Deshalb ist sowohl die ethische Reflexion wie auch eine strukturierte Entscheidungsfindung nötig, um einem einseitigen Urteil einer Fachperson entgegenzuwirken und so Hilfe im Kinderschutz begründet und verlässlich zu gewährleisten.

8 7-Schritte-Modell

In der Schweiz gibt es bislang zwei strukturierte, wissenschaftlich fundierte Modelle, die den Abklärungsprozess und somit die Fachpersonen im Kinderschutzverfahren unterstützen sollen. Weitere Modelle, spezifisch für die Entscheidungsfindung in Kinderschutzverfahren der KESB existieren nicht. Es gibt jedoch ein ethisches Entscheidungsfindungsmodell aus der Medizin, das versucht den Entscheidungsfindungsprozess bei vorliegendem ethischem Dilemma zu strukturieren und das Vorgehen zu systematisieren. Das ist das 7-Schritte Modell nach Baumann-Hölzle (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 75).

Die Recherche hat aufgezeigt, dass das 7-Schritte-Modell diverse Gemeinsamkeiten zur Praxis der KESB und somit zum Kinderschutzverfahren aufweist. Es finden sich viele Parallelen, weshalb es für die KESB und somit für das Kinderschutzverfahren durchaus anschlussfähig ist und nachfolgend vorgestellt wird.

In der Medizin stellen sich ähnlich zu dem Bereich der Sozialen Arbeit zahlreiche Fragen mit moralischer und somit ethischer Dimension. Dieses Berufsfeld ist wie die Soziale Arbeit geprägt von ethischen Dilemmata, schliesslich geht es in der Medizin nicht selten um Leben oder Tod. Deshalb ermöglicht das 7-Schritte-Modell eine ethisch begründete und angemessene Entscheidung in einer Situation, in der es keine eindeutige Antwort oder Lösung für ein Problem gibt – sprich, in der ein ethisches Dilemma die Ausgangslage bildet (vgl. ebd.: 69-

73). Ziel des 7-Schritte-Modells ist es, zu einer der betroffenen Person angemessenen Entscheidung zu gelangen. Das 7-Schritte-Modell will einen ethisch reflektierten, begründeten Vorschlag für das weitere Vorgehen ermöglichen (vgl. ebd.: 75). «Es wird eine moralisch richtige Entscheidung angestrebt, ohne den Anspruch absoluter Sicherheit oder unbezweifelbarer Wahrheit.» (ebd.: 74)

Die Grundlage dieses Urteilsmodelles bildet das ethische Gespräch in einem interdisziplinären Team. Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist die direkte Verbindung zur betroffenen Person (vgl. ebd.: 75). Die ethische Gesprächsrunde setzt sich aus einem äusseren und einem inneren Kreis zusammen. Dem äusseren Kreis kommt eine beratende Funktion zu. Er besteht aus Personen des Pflegepersonals, aus Ärzten und Ärztinnen oder anderen Fachpersonen. Der innere Kreis besteht aus dem Pflegepersonal und den Ärzten und Ärztinnen, die für die Betreuung der betroffenen Person zuständig sind. Dem inneren Kreis kommt die Aufgabe zu, die Entscheidung zu fällen. Die ethischen Gespräche müssen jeweils zur Nachvollziehbarkeit und zur juristischen Absicherung in schriftlicher Form festgehalten werden (vgl. Fischer/Epping 2004: 172f.).

Das ethische Gespräch wird von einer Fachperson moderiert. Das kann eine Fachperson der Klinik oder eine externe Fachperson, etwa aus dem Bereich der Ethik, sein. Zwei Bedingungen müssen für die Auswahl der Leitung berücksichtigt werden: Einerseits soll sie über Kenntnisse der klinikinternen Abläufe verfügen und Erfahrung in der Gesprächsführung mitbringen. Andererseits soll sie nicht direkt mit der betroffenen Person arbeiten, damit sie unvoreingenommen und neutral moderieren kann (vgl. Fauchère/Arlettaz 2004: 240).

Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt und inwiefern die betroffenen Personen selber und ihre Angehörigen in den Entscheidungsfindungsprozess miteinzubeziehen sind. Oft sind betroffene Personen und/oder ihre Angehörigen nicht direkt Teil des inneren oder äusseren Kreises. Dies ermöglicht einen geschützten Rahmen, indem auch nicht vollends durchdachte Behandlungsalternativen diskutiert werden können, womit sie sich gegenüber den betroffenen Personen und/oder Angehörigen nicht direkt angreifbar machen. Andererseits ist der Wille der betroffenen Person und/oder der Angehörigen von hohem Stellenwert für die ethisch Entscheidungsfindung – betrifft sie doch schliesslich das ihrige Leben (vgl. Schmid 2007: 62f.). Deshalb ist zu empfehlen, das Entscheidungsverfahren in zwei Teile zu gliedern. Im ersten Teil findet das ethische Gespräch statt, in dem Lösungsoptionen entworfen und diskutiert werden. In einem zweiten Teil sollen die betroffenen Personen und/oder ihre Angehörigen einbezogen werden. Die Handlungsalternativen werden gemeinsam besprochen, der

(mutmassliche) Wille der betroffenen Person fliesst mit ein und es wird gemeinsam das weitere Vorgehen festgelegt (vgl. ebd.: 63).

So wird eine Gesprächsbasis ermöglicht, die das Sammeln von Fakten und Argumenten ermöglicht, den Willen der betroffenen Person und/oder ihrer Angehörigen berücksichtigt und ethisch und fachlich fundierte Lösungsoptionen beinhaltet, was schliesslich eine Entscheidung ermöglicht, die von allen involvierten Personen getragen wird (vgl. ebd.: 57).

Das 7-Schritte-Modell nach Baumann-Hölzle wird in sieben Schritte unterteilt. Schritt eins, zwei und drei beinhalten eine Bestandsaufnahme, die Perspektive der betroffenen Person und das ethische Dilemma. Schritt vier und fünf beinhalten die ethische Güterabwägung und den Therapieentscheid. Schritt sechs und sieben beinhalten die Kommunikation mit den betroffenen Personen und Angehörigen sowie die Evaluation (vgl. Fischer/Epping 2004: 175).

8.1 Erster Schritt: Die Erfahrung des Sachverhaltes als ethisches Problem

Im ersten Schritt wird eine Bestandsaufnahme der bestehenden Problematik vorgenommen. Die Fachkräfte äussern sich dazu, wie sie die aktuelle Situation wahrnehmen. Die Wahrnehmungen sollen möglichst in deskriptiver Form und wertfrei formuliert werden. Auch sollen die geschilderten Wahrnehmungen auf wissenschaftlichen Erfahrungen, Literatur und Erfahrungen des Teams mit ähnlichen Menschen oder Fällen beruhen. Sie beziehen auch Erfahrungen mit ein, die sie durch die bisherige Behandlung der betroffenen Person gemacht haben. Hilfreich können Fragen zu Chancen und Risiken einer Behandlung sein. Sofern der (mutmassliche) Wille der betroffenen Person zur anstehenden Entscheidung bekannt ist, lassen die Fachkräfte auch diesen einfließen (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 76f.). Dafür kann nebst der Auskunft der betroffenen Person etwa die Patientenverfügung oder Auskünfte von Angehörigen hilfreich sein (vgl. Fischer/Epping 2004: 175).

Auch geht es darum, die Lebenswelt der betroffenen Person in Erfahrung zu bringen und ihre Autonomiefähigkeit einzuschätzen. Das ethische Dilemma bildet den Ausgangspunkt der Güterabwägung und wird zu Beginn benannt und in Form einer ethischen Fragestellung formuliert (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 77).

8.2 Zweiter Schritt: Kontextanalyse des ethischen Problems

Der Kontext des ethischen Problems soll im zweiten Schritt genauer analysiert werden – sprich es gilt die Entscheidungsfindung auf beschreibender Ebene zu vertiefen. Wissenslücken, welche zur Beantwortung der ethischen Fragestellung relevant sind, werden erschlossen. Fragen in zeitlicher, institutioneller, personaler oder biografischer Hinsicht sind dafür hilfreich. Also etwa Fragen zur Entstehung und dem Verlauf des ethischen Problems, Fragen

zur Lebensgeschichte der betroffenen Person, die Aufschluss hinsichtlich der ethischen Fragestellung geben oder Fragen zu Personen, welche am Problem beteiligt sind (vgl. ebd.: 78f.). Bei Bedarf können Fachpersonen aus anderen Disziplinen miteinbezogen werden (vgl. Fauchère/Arlettaz 2004: 244).

Am Ende dieses Schrittes gilt es, die ethische Fragestellung auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Es soll unter den Fachkräften Einigkeit darüber bestehen, ob die formulierte Fragestellung von allen nach wie vor als Hauptproblematik wahrgenommen wird oder ob es eine Anpassung braucht. Sind sich die Fachkräfte einig, geht es weiter zu Schritt drei, ansonsten bedarf es einer Neuformulierung der Fragestellung (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 78f.).

8.3 Dritter Schritt: Wert- und Normenanalyse

Ziel des dritten Schrittes ist ein besseres Verständnis für die kollidierenden Werte zu erhalten. Es geht somit um eine Vertiefung auf normativer Ebene und schliesslich um die Frage, wie die Situation künftig gestaltet werden soll. Hilfreich dafür sind Fragen zu Werthaltungen von involvierten (Fach-)Personen oder Fragen zu Spannungen zwischen allgemeinen ethischen Werten (vgl. ebd.: 79-81). Dafür können insbesondere die vier bioethischen Prinzipien der Medizin beigezogen werden (vgl. Stiftung Dialog Ethik o.J.: o.S.):

- Autonomieprinzip: Wann immer möglich nach mutmasslichem Willen der betroffenen Person entscheiden sowie deren Selbstbestimmung und Würde akzeptieren.
- Gerechtigkeitsprinzip: Jede Person hat das gleiche Anrecht auf die vorhandenen Ressourcen und medizinischen Behandlung.
- Prinzip «Gutes tun»: Medizinische Massnahmen vornehmen, welche für die betroffene Person lebensrettend oder schmerzmindernd sind.
- Prinzip «nicht Schaden»: Auf Behandlung verzichten, die für die betroffene Person Schaden oder Leid zur Folge hat.

Durch die Wert- und Normenanalyse kristallisieren sich die beiden bioethischen Prinzipien heraus, die miteinander in Konflikt stehen. Die Einhaltung des einen Prinzips bedingt die Verletzung des Anderen (z.B. nicht Schaden vs. Autonomieprinzip). Die Würde und der Autonomieanspruch der betroffenen Person ist für die Abwägung der Werte zentral (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 80f.).

8.4 Vierter Schritt: Entwurf von mindestens drei Handlungsmöglichkeiten

Nun werden vom inneren Kreis möglichst viele Handlungsoptionen entworfen. Die Handlungsoptionen sind wertfrei und offen zu formulieren. Ob sie realisierbar und innerhalb der rechtlichen Grenzen verlaufen, erfährt in diesem Schritt noch keine Relevanz. Dies soll den

kreativen Prozess der Entwicklung von Handlungsoptionen fördern (vgl. ebd.: 81-83). Auch hier kommt dem Wohl und den Bedürfnissen der betroffenen Person besondere Aufmerksamkeit zu (vgl. Fauchère/Arlettaz 2004: 246).

8.5 Fünfter Schritt: Analyse der Handlungsmöglichkeiten

Im fünften Schritt werden nun die rechtlich unzulässigen Handlungsoptionen gestrichen. Alle übrigen Handlungsoptionen gilt es auf ihre ethische Tragfähigkeit hin genauer zu untersuchen. Dabei spielen die vier bioethischen Prinzipien abermals eine zentrale Rolle. Hinzu kommen die moralischen Grundrechte der betroffenen Person und die Pflichten des behandelnden Teams hinsichtlich der übrigen Handlungsoptionen. Die Grundrechte und Pflichten sind in Hinblick auf die möglichen Handlungsoptionen zu identifizieren und diskutieren (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 82-84). Sie ergeben sich laut Wils und Baumann-Hölzle (ebd.: 83) aus folgenden fünf Grundrechten:

- Recht vor Verletzung der Würde verschont zu bleiben (z.B. Demütigung)
- Recht auf ein Minimum an Entscheidungs- und Handlungsfreiheit
- Recht auf Hilfe in Notlagen
- Recht auf ein Minimum an Lebensqualität
- Recht darauf nicht für fremde Zwecke missbraucht zu werden

Aus den Grundrechten der betroffenen Personen ergeben sich zugleich die Pflichten des Behandlungsteams (vgl. ebd.: 83f.):

- Den betroffenen Personen wird mit Respekt und Achtung gegenübergetreten
- Die Autonomie der betroffenen Person ist hinsichtlich seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zu respektieren
- Jede mögliche und sinnvolle Hilfe für die betroffene Person ist zu leisten
- Die Lebenserhaltung und die Leidabwägung sind gegeneinander abzuwägen
- Die betroffene Person ist nicht fremdbestimmt zu behandeln

Die Bedeutung der Grundrechte und Pflichten des Behandlungsteams gilt es für jede Situation neu zu interpretieren. Recht und Situation bedürfen beide einer Interpretation. Zudem lassen sich die fünf Grundwerte grundsätzlich nicht gegeneinander abwägen. Sie können jedoch dosiert werden, so dass in einer bestimmten Situation ein Grundrecht gegenüber dem anderen etwas weniger stark gewichtet wird (vgl. ebd.).

8.6 Sechster Schritt: Konsensfindungsprozess und Handlungsentscheid

Die Handlungsoptionen werden nun auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Dies geschieht anhand der folgenden drei Dimensionen: Verallgemeinerung, Hierarchisierung der Handlungsoptionen und Güterabwägung (vgl. ebd.: 85).

Die Handlungsoptionen werden in Hinsicht auf Fall und System auf ihre Verallgemeinerung hin überprüft. Lassen sich etwa die Argumente für eine Handlungsoption in einem Fall verallgemeinern, kann daraus eine Regel abgeleitet werden. Künftig kann also in ähnlichen Fällen an dieser Regel festgehalten und danach gehandelt werden (vgl. ebd.: 85f.).

Die Handlungsoptionen werden weiter nach Eingriffstiefe hierarchisiert. Es gilt, die Handlungsoptionen mit einer geringen Eingriffstiefe auszuschöpfen, vor denjenigen mit hoher Eingriffstiefe. Schliesslich werden bei der Güterabwägung die Vor- und Nachteile der Handlungsoptionen festgehalten. Es gilt auch, die Güter zu bestimmen, die (nicht) realisiert werden konnten (vgl. ebd.: 85).

Entscheidend für die Festlegung einer Handlungsoption sind gerade im Bereich der Intensivmedizin Fragen nach Überlebenschancen oder Langzeitschädigungen, sofern Massnahmen fortgesetzt oder unterlassen werden. Dafür ist etwa Wissen zu epidemiologischen Daten oder psychomotorischer und geistiger Entwicklung notwendig (vgl. Fauchère/Arlettaz 2004: 245).

Ziel dieses Schrittes ist letztlich der Entscheid für eine Handlungsoption sowie die Festlegung eines Behandlungsplans. Dabei sollen möglichst viele verschiedene Gesichtspunkte in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 86). Der innere Kreis hat sich damit schliesslich für eine Handlungsoption zu entscheiden, mit dem alle teilnehmenden Fachpersonen einverstanden sind. Ist keine Konsensfindung möglich, muss ein weiteres Gespräch einberufen werden. Sind sich die Fachpersonen einig, folgt der siebte Schritt (vgl. Fauchère/Arlettaz 2004: 246).

8.7 Siebter Schritt: Kommunikation und Überprüfung des Handlungsentscheids

Im letzten Schritt wird die ausgewählte Handlungsoption mit der betroffenen Person und/oder den Angehörigen besprochen. Sofern der Wille der betroffenen Person nicht eruiert werden kann, ist die Entscheidung mit den Angehörigen zu diskutieren. Die betroffene Person und ihre Angehörigen sollen stets informiert und in die Entscheidung miteinbezogen werden, weil ihr Vertrauen und ihre Zustimmung zentral ist (vgl. ebd.: 246f.).

Die Entscheidung ist den involvierten Personen mit Bedacht mitzuteilen. Es geht um die Frage, wer den Entscheid wie kommuniziert (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 87). Die Mittei-

lung einer Entscheidung in Bezug auf die weitere Behandlung bedarf Sachkompetenz, Transparenz und Empathie der Fachperson, da die Folgen der Entscheidung in den meisten Fällen weitreichende Folgen hat und somit für die betroffene Person und/oder ihre Angehörigen nicht einfach verdaubar ist (vgl. Fischer/Epping 2004: 182).

Es stellt sich überdies die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt der Entscheid evaluiert und überprüft werden soll. Einer Evaluation bedarf es nicht nur aus dem Grund, dass sich die Situation der betroffenen Person möglicherweise verändern könnte, sondern auch deshalb, weil aus diesem Fall für weitere ähnliche Fälle Erkenntnisse abgeleitet werden können (vgl. Wils/Baumann-Hölzle 2013: 87).

8.8 Zwischenfazit

Das 7-Schritte-Modell nach Baumann-Hölzle wird entsprechend seiner Grundstruktur als ethisches Gespräch mit einem inneren und äusseren Kreis geführt, wobei insbesondere der innere Kreis über eine direkte Verbindung zur betroffenen Person verfügen muss, dem äusseren Kreis kommt eine beratende Funktion zu. So verhält es sich auch bei der KESB. Die Spruchkammer zieht zur Entscheidungsfindung Wissen aus anderen Disziplinen bei. Die Entscheidung wird vom „inneren Kreis“ der Spruchkammer gefällt. Weder die Teilnehmenden des inneren noch des äusseren Kreises verfügen über eine direkte Verbindung zum betroffenen System. Ausschliesslich die fallinstruierende Fachperson verfügt über eine direkte Verbindung. Sie ist jedoch bewusst nicht am Entscheidungsprozess beteiligt, um einer Voreingenommenheit entgegenzuwirken.

Auch bei der Entscheidungsfindung der KESB gilt es eine Problemwahrnehmung vorzunehmen, den Kontext und die Situation zu analysieren, Werte zu analysieren, Handlungsmöglichkeiten zu entwerfen, Handlungsgrundsätze zu berücksichtigen und die betroffenen in den Prozess miteinzubeziehen. Bei der KESB verläuft dieser Prozess jedoch nicht nur innerhalb einer Sitzung der Spruchkammer, sondern beginnt schon während dem Abklärungsverfahren. Hinsichtlich der Entscheidungsfindung in der KESB und deren Spruchkammer ist wenig bis Gar nichts bekannt. Es lassen sich nur Vermutungen anstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Behördenmitglieder in der Entscheidungsfindung auf ihr Erfahrungswissen zurückgreifen oder bestimmte Fragen (zeitlich, biographisch, usw.) miteinbeziehen. Öffentlich bekannt ist jedoch nichts in dieser Hinsicht. Genau dieser Aspekt erscheint deshalb für die vorliegende Arbeit und den Kinderschutz in der Schweiz besonders interessant. Die konkreten Fragestellungen oder Überlegungen, die im 7-Schritte-Modell anzutreffen sind, werden in der Entscheidungsfindung des Kinderschutzes respektive der KESB vermisst. Hier lassen sich

jedoch durchaus Parallelen ziehen, Fragestellungen adaptieren und man erhält Gedankenanstösse für die Praxis im Kinderschutzverfahren.

Das 7-Schritte-Modell, welches in der Medizin breite Anwendung zur Fällung von ethisch problematischen Entscheidungen findet, könnte aufgrund der vielen Parallelen zur Entscheidungsfindungen im Kinderschutz als Vorlage für ein Modell verwendet werden, welches auf die ethisch komplexen Entscheidungen im Kinderschutz zugeschnitten ist.

9 Acht Grundprinzipien für den Kinderschutz nach Duerr Berrick

Vom medizin-ethischen 7-Schritte-Modell geht es nun über zu einem Modell, welches im amerikanischen Kinderschutz Einzug gefunden hat. Es handelt sich um die sogenannten acht Grundprinzipien nach Duerr Berrick. Im Unterschied zum vorangehenden 7-Schritte-Modell handelt es sich dabei um ein Modell, welches spezifisch auf den Kinderschutz ausgerichtet ist. Duerr Berrick hält diese Grundprinzipien für den amerikanischen Kinderschutz in ihrem Buch «the impossible imperative» fest. Diese sollen den Fachleuten für Kinderfürsorge bei ihrer Arbeit Orientierung bieten. Es lassen sich viele Gemeinsamkeiten zum Kinderschutz der Schweiz erkennen und das Modell ermöglicht einen Erkenntnisgewinn für den hiesigen Kinderschutz.

Duerr Berrick (2018: 1f.) weist zu Beginn ihres Buches auf die zahlreichen Folgen und Missstände von psychischen oder physischen Misshandlungen auf die Entwicklung von Kindern hin. Betroffene Kinder weisen im Erwachsenenalter ein erhöhtes Risiko auf, körperlich und psychisch zu erkranken. Sie weisen ausserdem ein doppelt so hohes Risiko auf, ihre eigenen Kinder später ebenfalls zu misshandeln. Es wird beobachtet, dass Kinder in ärmeren Gesellschaftsschichten häufiger von physischen und psychischen Misshandlungen betroffen sind, als diejenigen mit einem höheren sozioökonomischen Status. Dies ist unter anderem auf den geringeren Bildungsstatus, die höhere Armut oder auf alleinerziehende Elternteile zurückzuführen. Noch grösser ist der Unterschied zwischen Kindern mit dunkler und heller Hautfarbe. Diejenigen mit dunkler Hautfarbe sind einem zweimal so hohen Risiko ausgesetzt, Misshandlungen zu erfahren, als Kinder mit weisser Hautfarbe (vgl. ebd.).

Die Organisation der Kinderschutzbehörden hat laut Duerr Berrick (ebd.: 3) einen wesentlichen Einfluss darauf, wie die Kinderschuttfälle bearbeitet und welche Lösungen oder Massnahmen erarbeitet werden. Mit Hilfe der acht Grundprinzipien sollen Fachpersonen des Kinderschutzes eine Orientierung haben und ihr Handeln danach ausrichten. Entscheidungen sollen unter Beachtung dieser Grundsätze getroffen werden (vgl. ebd.: 5f.). Duerr Berrick

(ebd.: 19-23) sieht diese Grundprinzipien als Leitfaden für die Praxis, um Entscheidungen im Kinderschutz näher an eine (ge-)rechte Handlung zu bringen.

In der Praxis kann es zu Kollisionen dieser Grundsätze kommen. Dies fordert von den Fachpersonen immer wieder das Abwägen der Prinzipien. Bei kollidierenden Prinzipien muss die Fachperson entscheiden, welche(s) Grundprinzip, auf Kosten eines anderen, stärker gewichtet werden soll (vgl. ebd.: 6).

9.1 Erstes Prinzip: Familien sollen frei sein von staatlichem Eingriff

Dieses Prinzip besagt, dass der Staat nicht in Familien eingreifen soll, in denen sich die Eltern um das Wohl und den Schutz ihrer Kinder kümmern (vgl. ebd.: 5).

Gemäss Duerr Berrick (ebd.: 25-27) werden Meldungen über Kindeswohlgefährdungen in den USA per Telefon direkt an die Hotline für Kindesmissbrauch getätigt. Analog zur Schweiz gibt es in den USA Berufsgruppen mit Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Das sind beispielsweise Lehrer/Lehrerinnen oder Ärzte/Ärztinnen. Ebenso besteht ein Melderecht für Eltern oder Verwandte. Die Fachperson, die das Telefon entgegennimmt, muss unmittelbar (also innerhalb weniger Minuten) entscheiden, ob ein Kind Hilfe erfährt und in welchem Zeitraum (vgl. ebd.: 20). Dafür werden von Fachpersonen immer öfter Screening-Tools verwendet, die sie in der Entscheidungsfindung unterstützen sollen. Hier lässt sich erkennen, dass abhängig von der jeweiligen Fachkraft eine Massnahme ergriffen wird oder nicht (vgl. ebd.: 25-27). Diese Abhängigkeit ist eine potentielle Quelle für Fehleinschätzungen, insbesondere auch deshalb, weil innerhalb von wenigen Minuten entschieden wird, ob ein Eingriff gerechtfertigt werden kann.

Laut Duerr Berrick (ebd.: 28-34) werden vier von fünf eingehenden Anrufen ohne Massnahme abgeschlossen. Sofern keine Hilfe zugesprochen wird, jedoch trotzdem Notwendigkeit auf alternative Unterstützung besteht, bleibt den Fachpersonen lediglich die Möglichkeit, freiwillige Organisationen anzugeben. Weder die betroffene Familie noch die Organisation ist jedoch verpflichtet, sich dort zu melden. Für die Fachperson in der Hotline ist es schwierig darüber zu entscheiden, ob ein Kind Hilfe erfährt oder nicht. Insbesondere mit dem Wissen, dass es mit grösster Wahrscheinlichkeit seine einzige Chance auf Hilfe sein wird (vgl. ebd.). Der Kinderschutz in den USA arbeitet nicht präventiv, sondern schützt diese Kinder, die bereits ernsthaft gefährdet sind (vgl. ebd.: 40). Er bedient insbesondere Familien mit Mehrfachproblematiken und schützt Kinder, die in einem ungesunden Umfeld aufwachsen. Diejenigen Kinder mit einem weniger hohen Bedarf oder Risiko werden nicht unterstützt (vgl. ebd.: 54).

9.2 Zweites Prinzip: Kinder sollen sicher sein

Sofern Hilfe gutgesprochen wird, muss abgeklärt werden, ob tatsächlich eine ernsthafte Gefährdung besteht – also ob das Kind (genug) gefährdet ist, um einen staatlichen Eingriff legitimieren zu können (vgl. ebd.: 38). In einem nächsten Schritt gilt es festzustellen, ob das Kind in seiner Herkunftsfamilie (genug) sicher ist. Sofern bei den Eltern der Wille und die Fähigkeit vorhanden ist, das Kind ausreichend schützen zu können, wird meist Mithilfe eines Sicherheitsplans versucht, die Sicherheit des Kindes innerhalb der Herkunftsfamilie zu gewährleisten. Der Sicherheitsplan ist ein informeller Vertrag zwischen Fachperson und Eltern. Die Fachperson des Kinderschutzes geht davon aus, dass die Eltern in der Lage sind, sich selber um ihr Kind zu kümmern, sei es mit Unterstützung von Freunden und/oder Verwandten oder mit einem geringen Mass an staatlichen Eingriff. Die Eltern sollen durch den Sicherheitsplan die nötigen Mittel und Hilfestellungen erhalten, damit sie ihren Verpflichtungen als solche insoweit nachkommen können, als dass das Kindeswohl gewährleistet wird. Personen im Umfeld der Familie und des Kindes werden aktiviert, um die Sicherheit des Kindes zu unterstützen. Kindeswohlgefährdendes Verhalten wird identifiziert, so dass es in Zukunft vermieden werden kann. Die Fachperson berät und unterstützt die Eltern, den Sicherheitsplan aufrechtzuerhalten (vgl. ebd.: 39).

9.3 Drittes Prinzip: Kinder sollen in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen

Ein Leitgedanke bildet das dritte Grundprinzip, dass Kinder, wann immer möglich, in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen sollen. Eine Platzierung eines Kindes hat oft ein grosses Trauma zur Folge – sowohl für das Kind wie seine Eltern, weshalb dies möglichst vermieden werden soll (vgl. ebd.: 21). Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern einerseits fähig, andererseits auch bereit dazu sind, eine Veränderung zu erwirken. Sofern die Eltern nicht in der Lage sind, den Schutz des Kindes zu gewährleisten, bevor es ernsthaft Schaden nimmt, kommt es zu einer Platzierung. Die Kinder in der Familie zu belassen ist also dort angesagt, wo eine Veränderung in absehbarer Zeit möglich ist (vgl. ebd.: 58).

9.4 Viertes Prinzip: Kinder sollen bei Verwandten leben

Sofern Kinder nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, sollen sie bei Verwandten leben (vgl. ebd.: 5). Im Kinderschutz der USA erhält dieses Prinzip immer mehr Aufmerksamkeit (vgl. ebd.: 21). Bereits vor vielen Jahren haben Verwandte die Betreuung von Kindern übernommen, bei denen die Eltern aufgrund von Krankheit oder Tod unfähig waren, diese aufzuziehen. Das wird in den USA nach wie vor so gehandhabt. Heute leben etwa drei Millionen Kinder in den USA bei Verwandten. Das entspricht etwa einem Drittel aller Kinder

in den USA (vgl. ebd.: 71). Als verwandte Personen werden Grosseltern, Taufpate und Taufpatin, Familienfreunde und Personen mit starkem emotionalem Band zum Kind verstanden (vgl. ebd.: 73).

Duerr Berrick (ebd.: 74) hält verschiedene Gründe für die Platzierung bei Verwandten fest. Die Kinder erfahren mehr Stabilität, da sie die Verwandten und ihre Umgebung bereits kennen. Auch ist die Reintegration in die Herkunftsfamilie wahrscheinlicher und erfolgsversprechender. Zudem sehen die Kinder ihre Eltern öfter, da die Verwandten meist nicht unweit des Elternhauses leben. Auch werden die Kinder mit höherer Wahrscheinlichkeit mit ihren Geschwistern zusammen bei den Verwandten platziert. Zusätzlich kann dem kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund des Kindes bei Verwandten besser Rechnung getragen werden (vgl. ebd.).

Doch auch die Unterbringung bei Verwandten ist nicht unproblematisch. Sie werden oft vom einen auf den anderen Tag vor die Aufgabe gestellt, ein oder mehrere Kinder zu betreuen. Sie brauchen Unterstützung von Fachpersonen, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Hinzu kommen andere Herausforderungen; wenn Verwandte etwa willig und bereit sind, das Kind aufzunehmen, jedoch fraglich ist, ob sie über die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um das Kindeswohl zu gewährleisten. So muss beispielsweise das zweite Prinzip; *ein Kind soll sicher sein*, gegen das vierte Prinzip; *ein Kind soll sofern möglich bei Verwandten aufwachsen können*, abgewogen werden (vgl. ebd.: 76).

9.5 Fünftes Prinzip: Kinder sollen in Familien aufwachsen.

Können Kinder weder in ihren Herkunftsfamilien noch bei Verwandten aufwachsen, wird eine Pflegefamilie gesucht. Eine Institution gilt als letzte Option für die Platzierung eines Kindes (vgl. ebd.: 21). Leider sind nicht immer genügend Pflegefamilien vorhanden, in denen sich Kinder platzieren lassen. Es ist schwer, gute Pflegefamilien zu finden und auszubilden, so dass sie auch anspruchsvolleren Kindern gerecht werden können. So gibt es mehr Kinder, die eine Pflegefamilie suchen, als Familien, die einen Platz anbieten (vgl. ebd.: 90). Trotzdem ist es in den meisten Fällen möglich, dass die Kinder in einer Familie aufwachsen und der geeignete Platz für sie gefunden wird. Für einige Kinder ist es jedoch – zumindest für eine gewisse Zeit – nötig, in einer Institution zu leben (vgl. ebd.: 98).

Von all den Kindern in den USA, die nicht zuhause leben können, leben durchschnittlich 14% in Heimen oder psychiatrischen Institutionen. Das sind 37% weniger als noch im Jahr 2004. Hier hat also ein Umdenken stattgefunden. Innerhalb des Landes gibt es jedoch grosse Un-

terschiede. Es zeigt sich auch, dass vorwiegend ältere Knaben mit afro-amerikanischem Hintergrund und Verhaltensproblemen in Heimen platziert werden. Dies nicht aus dem Grund, dass die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu umsorgen, sondern mehr aufgrund ihres auffälligen Verhaltens (vgl. ebd.: 88f.).

Gerade Kinder mit psychischen Problemen oder starken Verhaltensauffälligkeiten sind für eine gewisse Zeit besser in einer Institution aufgehoben. Ihren Bedürfnissen können in spezialisierten Institutionen besser entsprochen werden, womit nicht zuletzt dem zweiten Prinzip der Sicherheit entsprochen werden kann (vgl. ebd.: 89f.).

9.6 Sechstes Prinzip: Kinder sollen Beständigkeit erfahren

Kinder haben ein Bedürfnis nach Beständigkeit, weshalb ein dauerhaftes Zuhause für sie gefunden werden soll. Eine mehrfache Platzierung gilt es zu vermeiden. Jedes Kind soll eine Familie und das Vertrauen haben, dass sie dauerhaft für das Kind zuständig sind (vgl. ebd.: 21). In den USA wird versucht, diese Beständigkeit durch die Wiedervereinigung mit den leiblichen Eltern, Verwandten, durch Adoption oder Pflegefamilien zu ermöglichen. Dieses Prinzip ist sehr anspruchsvoll und komplex. Einerseits sollen möglichst wenig Wechsel stattfinden. Andererseits wird ein Wechsel nötig, sofern das Kind wieder in die Herkunftsfamilie rückplatziert werden soll oder das Kindeswohl durch die erste Platzierung bei Verwandten nicht gewährleistet werden kann (vgl. ebd.: 22).

Kann das Kind nicht zu den Eltern zurückkehren, soll die Beständigkeit durch Adoption, Vormundschaft durch Verwandte oder Pflegefamilien realisiert werden. Eine Adoption im Gegensatz zu einer Pflegefamilie etwa kann dem Kind Stabilität, Zugehörigkeit, Verbindlichkeit und Dauerhaftigkeit garantieren. Es braucht das Gefühl, gewollt zu werden. Die Dauerhaftigkeit kann damit auf multiplen Ebenen garantiert werden; physisch, psychisch, emotional und rechtlich (vgl. ebd.: 104f.).

9.7 Siebtes Prinzip: Das kulturelle Erbe der Familien soll respektiert werden

Andersartigkeit soll respektiert werden. In einem Land mit hohem Migrationsanteil, wie in den USA, ist es unausweichlich die jeweils kulturellen Hintergründe und Erziehungsformen zu berücksichtigen und diesen Verständnis entgegen zu bringen. Unterschiede in dieser Hinsicht können zu Verständigungsproblemen führen, und unter Umständen zu fehlender Kenntnis der in den USA herrschenden Gesetzen, Normen und Gebräuchen (vgl. ebd.: 22). Verschiedene Kulturen verfügen über unterschiedliche Erziehungsformen. Was in einem Land als Erziehungsmethode üblich ist, gilt in einem anderen Land wiederum als inakzeptabel und wird als Kindeswohlgefährdung angesehen (vgl. ebd.: 133). Insbesondere in Fällen, in denen

ein Kind aus der Familie genommen werden muss, soll bei einer Platzierung darauf geachtet werden, dass dem kulturellen Hintergrund und der Sprache eines Kindes Rechnung getragen wird (vgl. ebd.: 123).

Im Kinderschutz in den USA sind afroamerikanische Kinder übervertretend im Vergleich zu ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung. Etwa ein Viertel aller Kinder im Kinderschutz haben afroamerikanische Wurzeln. Aber nur rund 14% aller Kinder in den USA verfügen über einen afroamerikanischen Hintergrund. Genauso ist es bei Kindern mit Wurzeln in Alaska oder Indien (vgl. ebd.). Es gibt zwei Argumentationsstränge, die dieses Phänomen zu erklären versuchen. Eine Linie geht auf institutionellen Rassismus und rassistische Politik aus der Geschichte der USA (Sklaverei) zurück, die einen unverhältnismässigen Bedarf bei diesen Bevölkerungsgruppen ausgelöst haben. Kinder und ihre Familien sind dadurch mit grösseren sozialen Nachteilen belastet, öfter von Armut betroffen und so mit mehr herausfordernden Situationen für die Familie konfrontiert. Die andere Argumentationslinie gibt der rassistischen Voreingenommenheit der Mitarbeitenden im Kinderschutz die Schuld für diese Übervertretung (vgl. ebd.: 124f.). Gerade im Hinblick auf die mögliche Voreingenommenheit sind Fachpersonen umso mehr aufgefordert, den kulturellen und familiären Kontext angemessen zu berücksichtigen und zu versuchen, diesen zu verstehen (vgl. ebd. 136).

9.8 Achstes Prinzip: Eltern und Kind sollen in die Entscheidung einbezogen werden
Eingriffe in die Elternrechte und das Kindeswohl haben weitreichende Folgen. Deshalb sollen Eltern und Kinder ab einem gewissen Alter und Reife in Entscheidungen miteinbezogen werden, die ihr Leben betreffen. Ihre Sicht und ihr Wille soll berücksichtigt werden. Wie genau Eltern und Kinder einzubeziehen sind, ist jedoch schwierig pauschal festzusetzen. Es ist abhängig von verschiedenen Faktoren – etwa dem Alter der Kinder oder der Einigkeit über das weitere Vorgehen. Eltern, Kind und Fachperson wollen nicht immer dasselbe. Deshalb muss abgewogen werden, welche Stimme mehr Gewicht erhält (vgl. ebd.: 22).

Der Kinderschutz ist eine Hilfe für Kinder und ihre Familien, weshalb es essentiell ist, diese in den Prozess und die Entscheidung miteinzubeziehen (vgl. ebd. 147). Zudem kann der Einbezug der Familie positive Effekte auf den Prozess auslösen: Kinder und Eltern fühlen sich ernstgenommen, sie fassen Vertrauen in die Fachperson, fühlen sich befähigt, was den Entwurf von gemeinsamen Handlungsalternativen ermöglicht (vgl. ebd.: 149).

Dieser Einbezug stellt in der Praxis einen grossen Zeitaufwand dar, weshalb es immer wieder zu pragmatischen und raschen Lösungen kommt, die nicht dem Anliegen der Familie entspricht (vgl. ebd.: 148). Hinzu kommt eine gewisse Unsicherheit der Fachkräfte, inwiefern

und wie Kinder genau in diesen Prozess einzubeziehen sind (vgl. ebd.: 150). Noch schwieriger wird es, wenn die Ansicht des Kindes nicht dieselbe ist, wie die der restlichen Familie. Mitarbeitende der Kinderfürsorge müssen sich dennoch die Stimme der Kinder einholen, ungeachtet der damit verbundenen Herausforderungen (vgl. ebd.: 152).

9.9 Zwischenfazit

Ein Grossteil der aufgeführten Grundsätze gelten für den Kinderschutz in Amerika und genauso für diejenigen in der Schweiz. Oberste Priorität hat die Sicherung des Kindeswohls. Es soll nur bei Bedarf durch staatliche Hilfe in ein Familiensystem eingegriffen werden, weshalb es in der Praxis auch konkrete Handlungsgrundsätze (Verhältnismässigkeit, Subsidiarität, usw.) zu beachten gilt. Sofern irgendwie möglich, soll das Kind in der Familie belassen werden, weshalb es oft zu einer Installation von ambulanten Unterstützungsmassnahmen (Familienbegleitung, Therapie, usw.) zur Sicherung des Kindeswohls kommt. Sofern ein Kind fremdplatziert werden muss, ist das ultimative Ziel eine Rückplatzierung zu den Eltern. Ausserdem sollen die Betreuungsumstände von Kindern möglichst selten verändert werden, so dass sie eine möglichst hohe Stabilität in Beziehungen erfahren. Auch sollen die Kinder und ihre Familien in die Entscheidung, die ihr Leben betrifft, miteinbezogen werden.

Viele der aufgeführten Grundprinzipien lassen sich für den Kinderschutz der Schweiz einerseits aus den Handlungsprinzipien des ZGB ableiten, andererseits aus der Praxis des Kinderschutzes. Eine offizielle Formulierung fehlt jedoch bis anhin. Die acht Grundprinzipien nach Duerr Berrick verschriftlichen die Grundsätze, welche im Kinderschutz in der Schweiz grösstenteils genauso gelebt und praktiziert werden, jedoch nirgends konkret festgehalten sind. Aufgrund der Anwendbarkeit dieser Grundprinzipien für den Kinderschutz der Schweiz, könnte dieses aus dem amerikanischen Raum stammende Modell als Vorlage für die Definition von landeseigenen Grundprinzipien dienen.

10 Fazit

Die Gesetzesrevision der KESB mit dem Ziel der Professionalisierung, Vereinheitlichung und Qualitätssicherung ging mit erhöhten Ansprüchen an die KESB einher. Der zunehmenden Komplexität konnte nur mit einer professionalisierten Behörde begegnet werden. Aufgabe des Kinderschutzes und der KESB ist es, das Wohl gefährdeter Kinder zu schützen. Der Kinderschutz wird durch zwei zentrale Begriffe gekennzeichnet: Das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung. Eine allgemein gültige Definition dieser Begriffe würde der Individualität des einzelnen Falles und somit jedes Kindes nicht gerecht werden. So ist es Aufgabe der Fachpersonen der KESB, diese Begriffe im einzelnen Fall zu konkretisieren und auszulegen.

Es sind damit bereits hier die Fähigkeiten und das Fachwissen der Fachpersonen der KESB gefordert.

Für die Behebung einer Kindeswohlgefährdung stehen dem Kinderschutz, respektive der KESB als ausführendes Organ des zivilrechtlichen Kinderschutzes, Massnahmen zur Verfügung. Da bei Anordnung einer Massnahme tief in die Privatsphäre des Kindes und seiner Familie eingegriffen wird, gilt es, zu deren Schutz und Legitimation in der Entscheidungsfindung und Anordnung von Massnahmen gewisse Handlungsgrundsätze einzuhalten. Die Anordnung von Massnahmen beruht auf rechtlichen Grundlagen. Auch hat der Bund mit den Vorschriften des Art. 440 ZGB Minimalanforderungen für die Organisation und Ausgestaltung der KESB erlassen. Zusätzlich bietet beispielsweise der Berufskodex der Sozialen Arbeit einen gewissen Orientierungsrahmen für das sozialarbeiterische Handeln. Diese Vorschriften und der Berufskodex reichen für eine fachliche Beurteilung meist nicht aus, insbesondere in komplexen und undurchsichtigen Fällen. Dafür sind weitere Vorschriften nötig – der Erlass solcher blieb jedoch bis anhin aus.

Komplexe Kinderschutzfälle stellen Anforderungen an eine Fachperson, denen sie alleine nicht gewachsen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit. Interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht nicht nur eine Analyse eines Falles durch verschiedene Disziplinen und somit die Abbildung eines umfassenderen Bildes der aktuellen Problematik, sondern auch breiter abgestützte und objektivere Entscheidungen. Doch auch eine interdisziplinär zusammengesetzte KESB, respektive Spruchkammer, bedeutet nicht automatisch das Entstehen von professionelleren, wissenschaftlich fundierten und angemesseneren Entscheidungen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit setzt Fachkräfte nämlich auch vor Herausforderungen. Die Soziale Arbeit ist gefordert, sich mit ihrem Fachwissen aktiv in den interdisziplinären Austausch einzubringen und dessen Nutzen für die KESB so zu maximieren. Der Sozialen Arbeit kommt ausserdem innerhalb der KESB eine weitere zentrale Aufgabe zu; sie soll ihr Fachwissen in die Fälle einbringen, den Fall beurteilen, analysieren und Empfehlungen für das weitere Vorgehen aussprechen. Sie ist ausserdem Mitglied in der Spruchkammer, trifft Entscheidungen über Massnahmen und hat diese auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Die Soziale Arbeit stellt damit eine unverzichtbare Disziplin in der KESB dar.

Sie ist in den gesamten Prozess des Kinderschutzverfahren involviert. Das Verfahren dient dazu, Informationen zu einem Fall zusammenzutragen und auf dessen Basis über eine Massnahme zu entscheiden. Im Rahmen dessen – vorwiegend in der Abklärung – wird die Grundlage für die Entscheidungsfindung gelegt. Desto erstaunlicher ist es, dass es auch hier an

konkreten Vorgaben zur Vorgehensweise mangelt. Wie die Praxis zeigt, wird nur in wenigen Fällen von den Empfehlungen der abklärenden Fachperson abgewichen. Umso wichtiger erscheint deshalb auch die strukturierte Vorgehensweise in der Praxis. Bisher wurden hierfür zwei Modelle entworfen, welche ausschliesslich der strukturierten Abklärung dienen. Es zeigt sich aus persönlicher Erfahrung, dass nicht alle Behörden und Abklärungsdienste damit arbeiten. Über die Vorgehensweise zur Entscheidungsphase in der Spruchkammer sind keine Informationen vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass für diese keine Modelle oder einheitliche Instrumente verwendet werden. Bei fehlender Transparenz bleibt es fraglich, ob in der Spruchkammer Präzedenzfälle zur Entscheidungsfällung herangezogen werden. Es bleibt ebenfalls unklar, welche Informationstiefe für die Begründung der Entscheidungen eingeholt wird.

Die Entscheidungsfindung und deren Herausforderungen gehören zum Kerngeschäft der Sozialen Arbeit und bestimmt deren Alltag. Nicht selten greift sie mit Entscheidungen in die Privatsphäre und das Selbstbestimmungsrecht von Menschen ein, die den Dienst der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmen. Der Kinderschutz ist mehr als andere Bereiche der Sozialen Arbeit geprägt von verschiedenen Herausforderungen, welche die Entscheidungsfindung zusätzlich erschweren oder gar verunmöglichen. Konkret können für die Beantwortung der Fragestellung nachfolgende Herausforderungen für die Entscheidungsfindung einer Fachperson im zivilrechtlichen Kinderschutz festgehalten werden. Die Fachpersonen sind gefordert, Prognosen zu entwerfen, um die Auswirkungen von Entscheidungen auf das betroffene System bestimmen zu können und so zu einer Entscheidung über die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten zu gelangen. Sie sind gefordert, unter Ungewissheit und Unsicherheit aufgrund mangelhafter Informationen, sowie unsicherer Prognose, eine Entscheidung zu treffen. Sie sind gefordert, unter Handlungs- und Zeitdruck alle nötigen Informationen für die Entscheidungsfindung zu beschaffen und eine Entscheidung zu treffen, um das Kindeswohl zu sichern. Sie sind gefordert, nicht nur das Interesse des betroffenen Systems zu berücksichtigen, sondern auch dasjenige der Öffentlichkeit. Im Falle einer Fehlentscheidung müssen sie dem von der Öffentlichkeit ausgeübten Druck standhalten können. Sie sind gefordert, durch den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und durch unterschiedliche Interessen sich konkurrierende Werte auszubalancieren, zu reflektieren und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Die Liste der Herausforderungen ist nicht abschliessend.

Im Kinderschutzverfahren hat sich die Fachperson der KESB, aufgrund mangelnder Vorschriften, ihren eigenen Weg und ihre eigene Arbeitsweise zu erarbeiten. Sie kann sich kaum an konkreten Vorgehensweisen und Strukturen orientieren und ihr Handeln entsprechend

ausrichten. Sie ist gefordert, die interdisziplinäre Zusammenarbeit der KESB weiterzuentwickeln und zu verbessern, sich aktiv mit Fachwissen einzubringen und so zu deren Gelingen und Mehrwert für die Praxis beizutragen. Auch hat sie ihren fachspezifischen Beitrag innerhalb der KESB zu leisten, um ihr Dasein und ihre Wichtigkeit für die KESB gegenüber anderen Professionen zu berechtigen. Sie hat sich in ihrem Handeln und ihren Entscheidungen an rechtliche Grundlagen zu halten, diese zu reflektieren, unterschiedliche Perspektiven und Interessen zu berücksichtigen und nebst der Tätigkeit in der KESB Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes zu übernehmen. All diese Herausforderungen zu meistern erscheint beinahe unmöglich.

Eine strukturierte Vorgehensweise in der Entscheidungsfindung als Orientierungsrahmen in diesem Dickicht gefüllt mit Komplexität und diversesten Herausforderungen in Form von sich konkurrierenden Werten und Zielen, öffentlichem Druck, fehlenden Ressourcen, usw. erscheint aufgrund der obigen Ausführungen notwendig. Die Anwendung eines standardisierten Verfahrens alleine würde die Herausforderungen, mit denen die Soziale Arbeit und die KESB innerhalb der Entscheidungsfindung konfrontiert ist, nur unzureichend zu berücksichtigen vermögen. Es ist zudem unmöglich, durch die reine Anwendung eines strukturierten Modells der Individualität eines einzelnen Falles gerecht zu werden. Strukturierte Modelle und Verfahren können das Fachwissen von Sozialarbeitenden unterstützen und leiten, jedoch niemals ersetzen. Deshalb soll es in schwierigen und herausfordernden Kinderschutzelfällen eine Orientierung und Hilfestellung für die Entscheidungsfindung KESB und deren Spruchkammer bieten. Die Praxis scheint noch weit von einem solchen Modell entfernt zu sein, zumal diese Thematik noch gar keinen Anklang in der Praxis gefunden hat. Darum erscheint die Auseinandersetzung mit dieser Thematik von besonderem Stellenwert, denn erst die Auseinandersetzung damit kann eine professionelle Weiterentwicklung vorantreiben.

In diesem Sinne gilt es, die wichtigsten Erkenntnisse der beiden vorgestellten (ethischen) Modelle aufzuführen und deren Beitrag für die KESB aufzuzeigen. Während der Auseinandersetzung mit den Modellen, respektive den Grundprinzipien, wurden zahlreiche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur KESB und deren Entscheidungsfindung festgestellt.

Das 7-Schritte-Modell nach Baumann-Hölzle weist in seiner Grundstruktur bereits diverse Gemeinsamkeiten zur Entscheidungsfindung in der KESB auf. Der innere und äussere Kreis lässt sich mit dem Aufbau und der Organisation der Spruchkammer der KESB vergleichen. Es wird Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen beigezogen, sie stehen den Entschei-

dungsträgern beratend zur Seite. Während die Problem-, Situations-, Werteanalyse, usw. innerhalb dieser 7-Schritte vorgenommen wird, findet bei der KESB während des gesamten Verfahrens immer wieder eine Analyse der vorhandenen Informationen statt.

Es existiert für die KESB kein Modell zur Entscheidung. Es gibt kaum Informationen dazu, wie die Entscheidung in der KESB getroffen wird. So besteht die zentrale Erkenntnis dieser ausgiebigen Literaturrecherche in der Notwendigkeit eines Modells für die Entscheidungsfindung im zivilrechtlichen Kinderschutz, welche konkrete Fragestellungen und Themenbereiche beinhalten, die es dabei zu berücksichtigen gilt. Denn diese fehlen bis anhin und werden in der Auseinandersetzung mit diesem Modell als besonders aufschlussreich empfunden.

Zu einer ähnlichen Erkenntnis führt die Auseinandersetzung mit den acht Grundprinzipien nach Duerr Berrick. Viele Grundsätze gelten implizit genauso für den hiesigen Kinderschutz. Oberste Priorität hat die Sicherung des Kindeswohls. Es soll nur bei Bedarf durch staatliche Hilfe in ein Familiensystem eingegriffen werden. Kinder sollen, wann immer möglich, in der Familie belassen werden, usw. Es gilt auch hier festzuhalten, dass es sich hier eher um Grundsätze handelt, die sich in der Praxis implizit durchgesetzt haben, als um explizit festgehaltene Maximen.

Unterschiede können insbesondere im Grundprinzip vier, fünf und sieben gesehen werden. Ohne sich dabei auf konkrete Literatur oder Daten stützen zu können, zeigen die persönlichen Erfahrungen aus der Praxis eher eine Platzierung in einer Institution, als bei Verwandten, Bekannten oder in Pflegefamilien. Ein möglicher Grund besteht darin, dass bei der Platzierung in einem Heim oder einer Institution ausgebildete Fachkräfte auf die vorhandenen problematischen Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes besser eingehen können als Verwandte oder Bekannte. Unsicher ist die Relevanz des achten Grundprinzips für den Kinderschutz in der Schweiz. Es ist unklar, wie viel Aufmerksamkeit die Herkunft eines Kindes und seiner Familie in der Entscheidungsfindung erhält und inwieweit diesem Aspekt Rechnung getragen wird. Es ist vorstellbar, dass die Fachpersonen diesbezüglich zu wenig sensibilisiert sind und diesen Aspekt entsprechend in ihrer Arbeit zu wenig berücksichtigen.

Die vorliegende Arbeit hat versucht, die wichtigsten Herausforderungen aufzugreifen, abschliessend ist die Liste jedoch lange nicht. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass verschiedene Aspekte die Entscheidungsfindung der KESB, der Spruchkammer und somit der Sozialen Arbeit beeinflussen. Diese Aspekte müssen von den Fachpersonen in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen, reflektiert und auf den Einzelfall hin beurteilt werden. Weiter ist ersichtlich, dass der Entscheidungsfindungsprozess aufgrund der aufgeführten Aspekte als extrem komplex und herausfordernd zu beschreiben ist. Sie sind Gründe

dafür, dass die Arbeit im Kinderschutz so anspruchsvoll ist und deshalb eine hohe Fachkompetenz von den Mitarbeitenden unabdingbar ist. Eine professionelle, strukturierte Vorgehensweise ist zwingend notwendig.

Die Medizin ist ähnlich wie die Soziale Arbeit ein komplexes Arbeitsfeld, in dem direkt mit den betroffenen Personen gearbeitet wird. Es stellen sich ethische Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Auch die acht Grundprinzipien nach Duerr Berrick, die sich an amerikanische Kinderschutzsystem anlehnen, widerspiegeln in vieler Hinsicht die Grundhaltung des hiesigen Kinderschutzes. Das 7-Schritte-Modell und die acht Grundprinzipien weisen viele Gemeinsamkeiten zum Kinderschutz in der Schweiz und zur Entscheidungsfindung innerhalb der KESB auf und sind deshalb anschlussfähig. Da es keine der Öffentlichkeit bekannten konkrete Vorgaben zur Vorgehensweise der KESB bei der Entscheidungsfindung gibt und bisher kein solches Modell existiert, ist die essentielle Erkenntnis der Bedarf eines solchen Modells.

Die vorgestellten Modelle können als Vorlage für ein auf den zivilrechtlichen Kinderschutz der Schweiz zugeschnittenes Modell dienen. Auf Basis deren wird im Nachfolgenden ein Entwurf für solch ein Modell skizziert.

10.1 Entwurf eines Entscheidungsfindungsmodells

Der innere Kreis setzt sich aus mindestens drei Fachpersonen aus den Disziplinen Recht, Soziale Arbeit und Sozialpädagogik/Psychologie zusammen. Der äussere Kreis setzt sich je nach Bedarf aus Fachpersonen der Disziplinen Recht, Treuhand, Versicherungswesen, Medizin, Administration, Vermögensverwaltung, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie und Recht zusammen. Die fallinstruierende Fachperson der KESB und die abklärenden Fachperson befinden sich weder im inneren noch im äusseren Kreis, sie haben eine Art Sonderstatus. Sie nehmen am Gespräch teil, ihnen obliegt jedoch keine Entscheidungsmacht. Sie sind insbesondere zur Klärung und Analyse des Problems und zur Klärung von Fragen involviert.

10.1.1 Erster Schritt: Problemwahrnehmung und Formulierung der Fragestellung

Die verschiedenen an der Besprechung beteiligten Personen stellen nacheinander ihre Problemwahrnehmung dar. Alle berücksichtigen dabei:

- Ihre wissenschaftliche Erfahrung, welche quantifizierend den juristischen, sozialarbeiterischen, pädagogischen/psychologischen Sachverhalt feststellt
- Ihre Lebenserfahrung, welche quantifizierend die bisherigen Erfahrungen mit Fällen und Entscheidungen im Kinderschutz reflektieren

- Ihre Du-Erfahrungen mit dem Kind und seiner Familie, welche qualifizierend diese Begegnung in die ethischen-rechtliche Güterabwägungen einbezieht.

Die Beteiligten diskutieren, welches die grösste Schwierigkeit in dieser Situation darstellt. Dies wird in einer konkreten Fragestellung zusammengefasst: „Welche Unterstützung ist nötig, um die aktuelle Kindeswohlgefährdung von XY bestehend in ... zu beheben?“

Dabei gilt es, den Grundsatz zu beachten, dass nur durch staatliche Hilfe in Familiensysteme einzugreifen ist, sofern die Eltern nicht von sich aus in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung von sich aus zu beheben.

10.1.2 Zweiter Schritt: Kontextanalyse

Analyse, welche Informationen für die Klärung des Problems fehlen. Dafür können folgenden (zeitlichen, biographischen, institutionellen und personellen) Fragestellungen hilfreich sein:

- Wie ist das Problem entstanden und wie war sein Verlauf?
- Gibt die Lebensgeschichte des Kindes wichtige Hinweise in Bezug auf das Problem?
- Wo findet das Problem statt und wer ist am Problem beteiligt?

Nun gilt es die Formulierung des Hauptproblems zu überprüfen. Wird die obige Formulierung des Problems nach wie vor als Hauptschwierigkeit empfunden?

Ist dies nicht der Fall, muss das Problem neu formuliert und die entsprechend Analyse angepasst werden.

10.1.3 Dritter Schritt: Wertanalyse

Ziel ist es, die sich konkurrierenden Werte besser zu verstehen und einordnen zu können. Es geht also um eine Vertiefung auf normativer Ebene.

Für die Vertiefung können die folgenden Fragen hilfreich sein:

- Was für Werthaltungen aller Involvierten stehen auf dem Spiel?
- Können wir den Wertekonflikt typisieren, indem wir ihn als Spannung zwischen allgemeinen ethischen Werten fassen?

Dabei gilt es insbesondere folgende Dimensionen zu berücksichtigen:

- Selbst- vs. Fremdbestimmung
- Elternrechte vs. Kindeswohl

Dabei gilt es insbesondere die Interessen und Willen des betroffenen Kindes und der Eltern zu berücksichtigen. Diese Aspekte sollen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

10.1.4 Vierter Schritt: Bewertung der Massnahme und Entwurf weiterer Handlungsmöglichkeiten

Die empfohlene Massnahme wird in Hinblick auf Schritt 1-3 auf folgende Punkte hin bewertet:

- Verhältnismässigkeit (geeignet, erforderlich, zumutbar)
- Subsidiarität
- Komplementarität
- Verschuldensunabhängigkeit

Nebst der Empfehlung der abklärenden Fachperson werden weitere mögliche Handlungsoptionen diskutiert und ebenfalls auf die Handlungsgrundsätze hin überprüft.

Dabei gilt es den Grundsatz zu beachten, dass Kinder, sofern möglich, in den Herkunftsfamilien belassen werden sollen. Ist dies nicht möglich, wird die Platzierung zu Bekannten oder Verwandten, in Pflegefamilien und zuletzt in Institutionen angestrebt.

10.1.5 Fünfter Schritt: Konsensfindung und Handlungsentscheid

In diesem Schritt wird der Handlungsentscheid getroffen. Der innere Kreis wählt einstimmig die Handlungsoption aus, welche das Kindeswohl sichert und die aufgeführten Grundsätze berücksichtigt.

Bei der Auswahl einer Massnahme stellen sich folgende Fragen:

- Kann mit der getroffenen Massnahme das Kindeswohl gesichert werden?
- Ist der Eingriff legitim?
- Wird das Interesse des Kindes und der Eltern ausreichend berücksichtigt?
- Wird der kulturelle Hintergrund des Kindes mit dieser Massnahme berücksichtigt?
- Kommt dem Kind mit dieser Massnahme die grösstmögliche Stabilität zu?

Falls keine Einigkeit zu Stande kommt, wird die folgende Frage bearbeitet: „Was fehlt, damit ein Handlungsentscheid gefällt werden kann?“

10.1.6 Sechster Schritt: Kommunikation und Überprüfung des Entscheids

Nun gilt es zu klären, wie der Handlungsentscheid umgesetzt und kommuniziert wird.

- Was ist gemäss getroffenen Entscheid zu tun und wie?
- Wer übernimmt dabei welche Rolle?
- Wie und wer kommuniziert dem betroffenen System die Entscheidung?

Anschliessend wird die Verfügung erlassen und den involvierten Personen und Institutionen zugestellt.

Des Weiteren gilt es folgendes zu überprüfen:

- Braucht die angeordnete Massnahme ein Verfallsdatum, da sich die Situation wesentlich verändern kann?
- Wird der Entscheid zu einem bestimmten Zeitpunkt evaluiert, so dass gegebenenfalls daraus ein Präzedenzfall entstehen kann?
- Gibt es etwas, das bei der nächsten Fallbesprechung besser gemacht werden kann?

Dieser erste Entwurf eines Entscheidungsfindungsmodells für die Praxis des zivilrechtlichen Kinderschutzes in der Schweiz zeigt, dass die beiden vorgestellten Modelle durchaus anschlussfähig sind. Es lassen sich Erkenntnisse für die Praxis ableiten und in einem Modell vereinen, dass die Entscheidungsfindung der KESB zu unterstützen vermag. Selbstverständlich würde dieses Modell in dieser Form der Praxis nicht standhalten. Dafür wäre die Weiterentwicklung und Ausarbeitung nötig, welche die Zusammenarbeit von erfahrenen, spezialisierten Fachpersonen verlangt. Es kann jedoch als Basis für die Erstellung eines Modells dienen.

10.2 Persönliche Stellungnahme und weiterführende Überlegungen

In der Praxis herrscht eine Ungewissheit darüber, wie die KESB konkret zu einer Entscheidung gelangt. Das haben die bisherigen 11 Monate persönliche Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz, konkreter in der Mandatsführung, gezeigt. Die Autorin ist aufgrund der vielen Herausforderungen in der Praxis von der Notwendigkeit einer strukturierten Vorgehensweise überzeugt. Insbesondere auch deshalb, weil durch die Arbeit mit einem solchen Modell Transparenz im Verfahren gegenüber Aussen gewährleistet werden kann. Dies wiederum kann sich positiv auf das Vertrauen und die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Personen, der involvierten Stellen und der Öffentlichkeit gegenüber der KESB auswirken. Somit kann einerseits der Herausforderung des öffentlichen Interesses begegnet werden, andererseits kann ein weiterer Schritt in Richtung Professionalisierung und Vereinheitlichung getätigt werden.

Im Verlauf dieser Arbeit stellte sich mehrfach die Frage, weshalb dieser Diskurs bis anhin keinen Einzug in die KESB gefunden hat. Um diese Frage beantworten zu können, wäre eine weitere vertiefte Recherche notwendig.

Es hat sich in der Praxiserfahrung der Autorin ausserdem gezeigt, dass sich viele Erkenntnisse aus der Literatur mit den Erfahrungen in der Praxis decken. Nicht nur die Fachpersonen

der KESB oder die Spruchkammer, sondern auch die Mandatsführung ist mit den oben aufgeführten Schwierigkeiten konfrontiert. Die Fallbelastung ist zu hoch, die personellen und zeitlichen Ressourcen zu knapp. Dies wiederum bringt Zeitdruck mit sich, Entscheidungen werden rasch gefällt und bringen Unsicherheit mit sich. Ausserdem weiss die Autorin durch die enge Zusammenarbeit mit der dortigen Abteilung Abklärung, dass sie nicht mit strukturierten Abklärungsinstrumenten arbeiten. Analog wird nur in wenigen Fällen von Anträgen der abklärenden Fachperson abgewichen. Einen Grund dafür sehen Krüger und Gonez-Bugari (2013: 16) im Wissensvorsprung, über den die Fachperson der Abklärung gegenüber den Behördenmitgliedern verfügt. Somit müssten die Behördenmitglieder bereits während der Abklärung in den Fall und den laufenden Prozess einbezogen werden. Sogleich kommt hier der Faktor des Zeitdruckes wieder zum Tragen. Damit Behördenmitglieder bereits während des Verfahrens in den Fall involviert werden können, würden mehr zeitliche und personelle Ressourcen gebraucht. Mehr zeitliche und personelle Ressourcen würden unter Umständen sogar ein Vieraugenprinzip in einem Kinderschutzverfahren ermöglichen. So könnten etwa Abklärungen nicht nur von einer Fachperson, sondern von zwei Fachpersonen durchgeführt werden. Dies könnte einer einseitigen Beurteilung des Falles entgegenwirken, es könnten fachlich breiter abgestützte Empfehlungen und Entscheidungen gefällt werden. Zudem sind ausreichende zeitliche Ressourcen eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die Autorin ist überzeugt, dass einerseits strukturierte Verfahren in der Entscheidungsfindung sowie mehr zeitliche und personelle Ressourcen einen wesentlichen Beitrag zur Professionalisierung und Qualitätssicherung des Kinderschutzes leisten können.

11 Literaturverzeichnis

- Ackermann, Timo (2017). Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Affolter, Kurt/Hauri, Andrea/ Leuthold, Ursula/Simoni, Heidi (2017). Kinderschutz. Abklärungen und Entscheid. In: KOKES (Hrsg.). Praxisanleitung Kinderschutzrecht. Mit Mustern. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG. S. 97-117.
- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: Selbstverlag.
- Bastian, Pascal/Schrödter, Mark (2014). Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit. Übersicht zur Forschung über den Vollzug und die Herstellung professioneller Urteile. URL: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12592-014-0175-5.pdf> [Zugriffsdatum: 7. September 2020].
- Bastian, Pascal (2019). Sozialpädagogische Entscheidungen. Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit. Opladen & Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Biesel, Kay/Jud, Andreas/Lätsch, David/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan/Hauri, Andrea/Rosch, Daniel (2017). Nicht Entweder-oder, sondern Sowohl-als-auch? In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG, ZKE 2/17, S. 139-155.
- Biesel, Kay/Hauri, Andrea (2018). Kinderschutz im Dialog zwischen Anspruch und Wirklichkeit In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG, ZKE 6/18, S. 500-501.
- Bleisch, Barbara/Huppenbauer, Markus (2014). Ethische Entscheidungsfindung. Ein Handbuch für die Praxis. 2. Auflage. Zürich: Versus Verlag.
- Schmid, Christoph (2007). Gemeinsam suchen – gemeinsam finden. Schwierige Entscheidungen am Lebensende gut meistern. In: Curaviva Weiterbildung (Hrsg.). Orte des Lebens – Orte des Sterbens. Palliative Care in Alters- und Pflegeinstitutionen. Luzern: CuraViva. S. 57-66.
- Dallmann, Hans-Ulrich/Rüdiger Volz, Fritz (2013). Ethik in der Sozialen Arbeit. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Duerr Berrick, Jill (2018). The impossible imperative. Navigating the Competing Principles of Child Protection. Oxford: University Press.

- Fassbind, Patrick (2011). Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach neuem Erwachsenenschutzrecht. In: FamPra.ch. Bern: Stämpfli Verlag AG. 3/11. S. 553-588.
- Fassbind, Patrick (2018a). Teil II. Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Rechtliche Aspekte. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 104-124.
- Fassbind, Patrick (2018b). Teil II. Verfahren von der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. Praxis des Einleitungs- und Eröffnungsverfahrens. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 128-148.
- Fassbind, Patrick (2018c). Teil II. Verfahren von der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 167-193.
- Fauchère, Jean-Claude/Arlettaz, Romaine (2004). Das von der Klinik für Neonatologie und Dialog Ethik entwickelte Entscheidungsfindungsmodell. In: Baumann-Hölzle, Ruth/Müri, Corinna/Christen, Markus/Bögli, Boris (Hrsg.). Leben um jeden Preis? Entscheidungsfindung in der Intensivmedizin. Band 4. Bern: Peter Lang AG. S. 239-248.
- Fischer, Manuel/Epping, Barbara (2004). Leitfaden zur Entscheidungsfindung bei nicht-einwilligungsfähigen Patienten auf der Erwachsenen-Intensivstation anhand eines Fallbeispiels. In: Baumann-Hölzle, Ruth/Müri, Corinna/Christen, Markus/Bögli, Boris (Hrsg.). Leben um jeden Preis? Entscheidungsfindung in der Intensivmedizin. Band 4. Bern: Peter Lang AG. S. 171-188.
- Graf, Klaus (2014). Ethik der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen und Konkretionen. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Grossmann, Ruth/Perko, Gudrun (2011). Ethik für Soziale Berufe. Paderborn: Schöningh.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2013). Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdungen erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

- Heck, Christoph (2011). Wirkungsvolle Zusammenarbeit – der Beitrag der Sozialarbeit in der Fachbehörde. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG, ZKE 1/11, S. 17-30.
- Heck, Christoph (2012). Teil I. Einführung in den Kindes- und Erwachsenenschutz. Wo Soziale Arbeit Fachlichkeit in der KESB entfaltet. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG. 4/12. S. 263-271.
- Heck, Christoph (2018). Überblick über die Akutere und deren Aufgaben. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 92-100.
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2017). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 4., aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- International Federation of Social Workers (IFSW)/International Association of Schools of Social Work (IASSW) (o.J.). Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien. URL: https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/Ethik_in_der_Sozialen_Arbeit.pdf [Zugriffsdatum: 1. Oktober 2020].
- Kinderschutz Schweiz (o.J.). Menschenrechte für Kinder. URL: <https://www.kinderschutz.ch/de/kinderrechte.html> [Zugriffsdatum: 8. Oktober 2020].
- KOKES Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (o.J.). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde. Analyse und Modellvorschläge. Empfehlungen zur Behördenorganisation. URL: https://www.kokes.ch/application/files/3714/6176/3096/Factsheet_Empfehlungen_Behoerdenorganisation.pdf [Zugriffsdatum: 16. September 2010].
- KOKES Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2017). KESB: Organisation in den Kantonen. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG. 1/17. S. 5.
- Krüger, Paula/Gonez-Bugari, Katinka (2013). „Interdisziplinarität verlangt viel“. Bedingungen für eine gelingende (interdisziplinäre) Zusammenarbeit und wohlüberlegte Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Unveröffentlichtes Manuskript eines Forschungsprojekts. Hochschule für Soziale Arbeit Luzern.

- Lob-Hüdepohl, Andreas (2007). Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. In: Lob-Hüdepohl, Andras/Lesch, Walter (Hg.). Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Ferdinand Schöningh. S. 113-161.
- Ludewig, Revital/Baumer, Sonja/Salzgeber, Josef/Häfeli, Christoph/Albermann, Kurt (2015). Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil. In: FamPra.ch. Bern: Stämpfli Verlag AG, PamPra.ch 3/15, S. 562-622.
- Peter, Verena/Dietrich, Rosmarie/Speich, Simone (2018). Teil II. Verfahren von der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 148-193.
- Rommelfanger, Heinrich J./Eickemeier, Susanne H. (2002). Entscheidungstheorie. Klassische Konzepte und Fuzzy-Erweiterungen. Berlin Heidelberg: Springer Verlag.
- Rosch, Daniel (2011). Neue Aufgaben, Rollen, Disziplinen, Schnitt- und Nahtstellen: Herausforderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG. 1/11. S. 31-46.
- Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck, Christoph (2018). Vorwort zur ersten Auflage. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 5-6.
- Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2018). Teil V. Kinderschutz. Zivilrechtlicher Kinderschutz. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 442-483.
- Rosch, Daniel (2018a). Teil I. Einführung in den Kindes- und Erwachsenenschutz. Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 30-33.

- Rosch, Daniel (2018b). Teil I. Einführung in den Kindes- und Erwachsenenschutz. Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 69-90.
- Schmocker, Beat (2011). Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Bern: AvenirSocial.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (2020). URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html> [Zugriffsdatum: 7. Oktober 2020].
- Stiftung Dialog Ethik (o.J.). 7 Schritte Dialog. Ein Modell ethischer Entscheidungsfindung. Version 3.0. URL: <https://www.dialog-ethik.ch/medien/alle-downloads/ethische-entscheidungsfindung/34-7-schritte-dialog/file> [Zugriffsdatum: 19. August 2020].
- Vella, Sabina (2015). Wegweiser im Kinderschutz – Ringen um Gewissheit. In: Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (Hrsg.). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 213-228.
- Wider, Diana (2013). Multi-, inter- oder transdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – Begriffe, Bedingungen und Folgerungen. In: Rosch, Daniel/Wider, Diana (Hrsg.). Zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag. Bern: Stämpfli Verlag. S. 85-101.
- Wider, Diana (2015). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. In: Riedi, Anna Maria/Zwilling, Michael/Meier Kressig, Marcel/Benz Bartoletta, Doris/Aebi Zindel, Doris (Hrsg.). Handbuch Sozialwesen Schweiz. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 295-301.
- Wils, Jean-Pierre/ Baumann-Hölzle, Ruth (2013). Mantelbüchlein Medizinethik I. Basiswissen. Grundsatzthemen zur Weiterbildung von Fachpersonen in Medizin und Pflege. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien AG.